

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks

A. Problem und Ziel

Den speziellen Rechtsrahmen für das Handwerk bildet die Handwerksordnung, die vor 50 Jahren als ein Eckpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft in Kraft getreten ist. Durch das Prinzip der geprüften Qualifikation garantiert sie eine hohe Ausbildungsleistung, Verbraucherschutz und wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Handwerks. Die Handwerksordnung hat sich bewährt.

Um die Zukunftsfähigkeit des Handwerks auch künftig sicherzustellen, die Dynamik der wirtschaftlich-technischen Entwicklung für das Handwerk zu erschließen, ist eine behutsame Weiterentwicklung der handwerksrechtlichen Regeln unter Beachtung der unverändert gültigen Strukturprinzipien geboten.

Ziel einer zukunftsorientierten Reform der Handwerksordnung muss es sein, sowohl die hohe Ausbildungsbereitschaft im deutschen Handwerk sicherzustellen als auch Beschäftigung zu sichern und auszubauen sowie mehr Flexibilität bei Entwicklung und Entfaltung der Handwerksbetriebe zu ermöglichen. Zudem muss Bürokratie so weit wie möglich abgebaut werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt an, vor dem Hintergrund eines gestärkten Meisterbriefs im Sinne des Prinzips der geprüften Qualifikation

- einen starken Wirtschaftsbereich Handwerk mit einer gemeinsamen Identität zu organisieren – in unterschiedlichen, aber durchlässigen Gruppen,
- der Dynamik des Handwerks im Rechtsrahmen mehr Raum zu geben sowie
- die Anpassung der Betriebe an Entwicklungen in Markt und Technik innerhalb des Handwerks zu ermöglichen.

B. Lösung

Die moderne Handwerksstruktur soll aus Handwerken bestehen:

- bei denen der Meisterbrief Voraussetzung für die selbständige Ausübung ist;
- die – ohne diese Voraussetzung – nach Möglichkeit ausbilden und freiwillige Weiterqualifikationen bieten,
- in denen einfache handwerkliche Tätigkeiten in marktfähiger Weise ausgeübt werden.

Die Struktur ist durchlässig und flexibel. Dies wird durch regelmäßige Überprüfung der Zuordnung nach den Kriterien: Beitrag zur Ausbildungsleistung,

Leistungsfähigkeit und Leistungsstand sowie Verbraucherschutz, Umweltschutz und Gefahrenabwehr gewährleistet.

Zusätzliche Ausbildungs- und Qualifizierungspotentiale werden durch die Aufwertung und Weiterentwicklung der Anlage-B-Berufe durch Ausbildungsordnungen und freiwillige Meisterprüfungen erschlossen.

Der Zugang zur Selbständigkeit wird erleichtert. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet:

- Einzelkaufleuten und Personengesellschaften wird erlaubt, was bisher nur Kapitalgesellschaften gestattet war, nämlich die Betriebsführung auch durch einen angestellten Meister (Rechtsformneutralität – Aufgabe des Inhaberprinzips).
- Vergleichbare Abschlüsse von Ingenieuren, Technikern und Industriemeistern werden unter erleichterten Voraussetzungen anerkannt.

Berufliche Qualifikation ist ein essentieller Bestandteil der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Handwerks und muss es bleiben. Die für das Handwerk und seine Betriebe so wichtige Qualifizierung ist eine unverzichtbare und gesamtwirtschaftliche wie gesamtgesellschaftliche Leistung. Sie liegt im gesamtwirtschaftlichen wie gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Auf der Grundlage des vorliegenden Maßnahmenbündels wird das Handwerk auch in Zukunft seinen unverzichtbaren Beitrag zu Ausbildung, Beschäftigung und Wachstum leisten. Die Novelle setzt auf die Unverzichtbarkeit des Meisterbriefs als personengebundenem Qualifikationsnachweis und auf die Erschließung zusätzlicher Ausbildungspotentiale. Sie setzt weiter auf die Notwendigkeit, einfache handwerksnahe Tätigkeiten dem Handwerk zu belassen und ihm die Möglichkeit zu geben, durch Qualifizierungsangebote neue handwerkliche Berufe zu entwickeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Handwerkskammern Kosteneinsparungen.

E. Sonstige Kosten

Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, sowie Verbraucher werden keine Kosten entstehen. Die Änderung der Handwerksordnung wird sich grundsätzlich kostensenkend auswirken.

F. Bürokratiekostenbelastung

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und
Zukunftssicherung des Handwerks

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Novellierung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: Ausübung eines Handwerks

Erster Abschnitt:	Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks	§§ 1-5a
Zweiter Abschnitt:	Handwerksrolle	§§ 6-17
Dritter Abschnitt:	Handwerkliche Gewerbe	§§ 18-20
Vierter Abschnitt:	Überprüfung der Anlagen A und B	§ 20a

Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt:	Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden	§§ 21-24
Zweiter Abschnitt:	Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit	§§ 25-27b
Dritter Abschnitt:	Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	§§ 28-30
Vierter Abschnitt:	Prüfungswesen	§§ 31-40
Fünfter Abschnitt:	Regelung und Überwachung der Berufsausbildung	§§ 41-41a
Sechster Abschnitt:	Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	§§ 42-42a
Siebter Abschnitt:	Berufliche Bildung behinderter Menschen	§§ 42b-42e
Achter Abschnitt:	Berufsbildungsausschuss	§§ 43-44b

Dritter Teil: Meisterprüfung, Meistertitel

Erster Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A	§§ 45-51
Zweiter Abschnitt:	Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B	§§ 51a-51b

Vierter Teil: Organisation des Handwerks

Erster Abschnitt:	Handwerksinnungen	§§ 52-78
Zweiter Abschnitt:	Innungsverbände	§§ 79-85
Dritter Abschnitt:	Kreishandwerkerschaften	§§ 86-89
Vierter Abschnitt:	Handwerkskammern	§§ 90-116

Fünfter Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt:	Bußgeldvorschriften	§§ 117-118a
Zweiter Abschnitt:	Übergangsvorschriften	§§ 119-124b
Dritter Abschnitt:	Schlussvorschriften	§ 125
Anlage A:	Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können	Nr. 1-94
Anlage B:	Verzeichnis der Gewerbe, die handwerklich betrieben werden können	Nr. 1-57
Anlage C:	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern	
Erster Abschnitt:	Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuss	§§ 1, 2
Zweiter Abschnitt:	Wahlbezirk	§ 3
Dritter Abschnitt:	Gewerbegruppen	§ 4
Vierter Abschnitt:	aufgehoben	§§ 5, 6
Fünfter Abschnitt:	Wahlvorschläge	§§ 7-11
Sechster Abschnitt:	Wahl	§§ 12-18
Siebter Abschnitt:	aufgehoben	§ 19
Achter Abschnitt:	Wegfall der Wahlhandlung	§ 20
Neunter Abschnitt:	Beschwerdeverfahren, Kosten	§§ 21, 22
Anlage:	Muster des Wahlberechtigungsscheins	
Anlage D:	Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber handwerklicher Betriebe, in der Lehrlingsrolle und in dem Verzeichnis der EU-Handwerksbescheinigungen	
I.	Handwerksrolle	
II.	Verzeichnis der Inhaber handwerklicher Betriebe	
III.	Lehrlingsrolle	
IV.	Verzeichnis der EU-Handwerksbescheinigungen	
V.	Statistik“	
2.	§ 1 Abs. 3 wird aufgehoben.	

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Tode des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb bis zur Dauer eines Jahres fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen und ohne dass ein Betriebsleiter (§ 7 Abs. 4) bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern oder die Frist verkürzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nicht mehr gewährleistet ist.“

(2) Nach dem Tode eines für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner oder der Erbe die Leitung des Betriebes für die Dauer eines Jahres übernehmen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen und ohne dass ein Betriebsleiter (§ 7 Abs. 4) bestellt wird. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.“

4. § 5a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreis-Handwerkerschaften dürfen sich gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, unterrichten, auch durch Abruf im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten eines Abrufs im automatisierten Verfahren zu regeln.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer die Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik oder für Gestaltung erfolgreich abgelegt hat. Die Absolventen werden mit dem Handwerk der Anlage A eingetragen, dem die Fachrichtung ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes der Anlage A mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder eine EU-Handwerksbescheinigung nach § 9 für das zu betreibende Handwerk oder für ein diesem verwandtes Handwerk besitzt. Bei Vorliegen einer EU-Handwerksbescheinigung besteht in den Fällen keine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle, in denen grenzüberschreitend Dienstleistungen erbracht werden und im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 nicht erfüllt, wird in die Handwerksrolle eingetragen,

wenn der Betriebsleiter für das zu betreibende Handwerk oder für ein mit diesem verwandtes Handwerk die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 wird Absatz 5.

g) Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„Nach dem Tod des selbständigen Handwerkers wird derjenige in die Handwerksrolle eingetragen, der den Betrieb nach § 4 fortführt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Ein Ausnahmefall liegt ferner vor, wenn der Antragsteller 10 Jahre als Inhaber einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf, davon 5 Jahre in verantwortlicher oder leitender Stellung in dem von ihm zu betreibenden Handwerk tätig gewesen ist.“

b) In Absatz 1 wird Satz 3 zu Satz 4.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Union über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung zu erteilen ist, wonach sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für das zu betreibende Handwerk erfüllen (EU-Handwerksbescheinigung). § 8 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.“

(2) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbständige Betrieb eines Gewerbes der Anlage A als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine EU-Handwerksbescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Für die Erteilung der EU-Handwerksbescheinigung finden § 8 Abs. 3 und 4 Anwendung. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk auf Grund der EU-Handwerksbescheinigung eine gewerbliche Niederlassung errichtet werden soll; soll keine gewerbliche Niederlassung errichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig mit dem Betrieb des Handwerks begonnen werden soll. Über die Erteilung der EU-Handwerksbescheinigung ist innerhalb von sechs Wochen seit dem Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden.

(4) Die Handwerkskammern führen ein Verzeichnis über die erteilten EU-Handwerksbescheinigungen. Die Handwerkskammern dürfen das Verzeichnis auch von einer gemeinsamen Stelle führen lassen. § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Handwerkliche Gewerbe“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerklichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.

(2) Ein Gewerbe ist handwerklich im Sinne dieses Gesetzes, wenn es in einer handwerksmäßigen Betriebsform betrieben wird und in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Handwerklich ist ein Gewerbe auch dann, wenn Tätigkeiten, die fachlich einen unmittelbaren Bezug zu einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz aufweisen, ohne wesentliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO zu sein, in handwerksmäßiger Betriebsform betrieben werden (handwerksnahe Tätigkeiten).“

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerklicher Betriebe nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen handwerklichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerklicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

12. In § 20 wird das Wort „handwerksähnliche“ durch das Wort „handwerkliche“ ersetzt.

13. Nach § 20 wird ein neuer Vierter Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Überprüfung der Anlagen A und B“

14. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a angefügt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Anlagen A und B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es Gewerbe darin aufnimmt, aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfasst oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt, die Gewerbegruppen aufteilt oder eine Umgruppierung aus Anlage A in die Anlage B oder aus Anlage B in die Anlage A vornimmt, soweit es die technische oder wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

(2) Ein Gewerbe ist gemäß Absatz 1 in die Anlage A zu diesem Gesetz aufzunehmen, wenn dies im Hinblick auf die Gefährdeneignetheit oder den Verbraucher-

schutz oder den bedeutsamen Beitrag des Gewerbes zur Sicherung des Nachwuchses der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

(3) Ein Gewerbe ist gemäß Absatz 1 in die Anlage B zu diesem Gesetz aufzunehmen, wenn eine geordnete berufliche Bildung für die Stärkung der Ausbildungsleistung oder zur Förderung der Entwicklung des Gewerbes geboten ist oder wenn dies aus anderen öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fachlich geeignet für die Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage A ist, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat oder wer nach § 22 ausbildungsberechtigt ist.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Fachlich geeignet für die Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage B ist, wer die Meisterprüfung in dem handwerklichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat oder die Voraussetzungen nach § 76 Berufsbildungsgesetz erfüllt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt. Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt, wer entsprechend §§ 20 und 21 des Berufsbildungsgesetzes geeignet ist oder den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule bestanden hat, ist in dem Handwerk fachlich geeignet, das der Fachrichtung dieser Abschlussprüfung entspricht, wenn er in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist und über die zur Ausbildung notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügt; § 21 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Berufsausbildung in einem Handwerk erforderliche fachliche Eignung ist auf Antrag durch die Handwerkskammer Personen zuzuerkennen, die eine anerkannte Prüfung einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde bestanden haben, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung, und wenn sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.“

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat eine Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Handwerkskammer kann Personen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 oder des § 21 Abs. 3 oder 4 nicht entsprechen, die fachliche Eignung widerruflich zuerkennen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In Handwerksbetrieben, die nach § 4 fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Auszubildenden auch Personen als für die Berufsausbildung fachlich geeignet gelten, welche die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die Handwerkskammer kann in begründeten Fällen diese Frist verlängern.“
17. § 24 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Handwerkskammer oder die nach § 84 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.
- (2) Die Handwerkskammer oder die nach § 84 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle hat ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten zu hören. Dies gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 1. In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Handwerkskammer eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Beteiligte ausdrücklich zustimmt. Sie hat eine Stellungnahme einzuholen, wenn der Beteiligte es verlangt.“
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anlage A“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 oder § 51a Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Ausbildungsbezeichnung kann von der Gewerbebezeichnung abweichen. Sie muss jedoch inhaltlich von der Gewerbebezeichnung abgedeckt sein.“
- bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Werden Gewerbe in den Anlagen A oder B zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefasst, getrennt, von Anlage A nach Anlage B oder von Anlage B nach Anlage A überführt und wird das Berufsbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.“
19. In § 28 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 aufgehoben und folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Zur Überwachung und Förderung von betrieblichen Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung im Handwerk hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsvorbereitungsverträge nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zu diesem Gesetz zu führen. Die Eintragungen sind für den Lehrling (Auszubildenden) und Ausbildungsvorbereitenden gebührenfrei.“
20. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Handwerken)“ durch die Wörter „(Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)“ ersetzt.
21. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Erster Abschnitt
Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A“
22. In § 46 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
- „Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von Prüfungsleistungen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung.“
23. § 48 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zwei Beisitzer müssen das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder in dem Handwerk als Betriebsleiter, die in ihrer Person die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, tätig sein.“

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten Gewerbe oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“

25. Im Dritten Teil wird folgender Zweiter Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt

Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B“

26. Nach § 50 wird folgender neuer § 51a angefügt:

„§ 51a

(1) Für Gewerbe der Anlage B, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass eine Meisterprüfung abgelegt werden kann.

(2) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen kann für Gewerbe der Anlage B in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden,

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen Gewerben der Anlage B zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind (Meisterprüfungsberufsbild B),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind.

(3) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling eine besondere Befähigung in einem Gewerbe der Anlage B erworben hat und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann. Zu diesem Zweck hat der Prüfling in vier selbständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er Tätigkeiten seines Gewerbes meisterhaft verrichten kann (Teil I), besondere fachtheoretische Kenntnisse (Teil II), besondere betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil

III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse führt die Handwerkskammer Prüfungen durch und richtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse.

(5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem Gewerbe der Anlage B oder der Anlage A oder in einem entsprechenden anderen anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien.

(6) Für Befreiungen gilt § 46 entsprechend.“

27. Nach § 51a wird folgender neuer § 51b angefügt:

„§ 51b

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage B darf nur führen, wer die Prüfung nach § 51a Abs. 3 in diesem Gewerbe bestanden hat.“

28. In § 58 Abs. 3 wird das Wort „handwerksähnliches“ durch das Wort „handwerkliches“ ersetzt.

29. In § 84 werden jeweils die Wörter „handwerksähnlicher“ und „handwerksähnlichen“ durch die Wörter „handwerklicher“ und „handwerklichen“ ersetzt.

30. In § 87 werden die Wörter „handwerksähnlichen“ und „handwerksähnliche“ durch die Wörter „handwerklichen“ und „handwerkliche“ ersetzt.

31. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „handwerksähnliche“ durch das Wort „handwerkliche“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „handwerksähnliche“ durch das Wort „handwerkliche“ ersetzt.

32. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „handwerksähnliche“ durch das Wort „handwerkliche“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „handwerksähnliche“ durch das Wort „handwerkliche“ ersetzt.

33. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „handwerksähnlich“ durch das Wort „handwerklich“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall und im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes einzutreten hat; Näheres regelt die Satzung.“

34. In § 94 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

35. § 95 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.“

36. In § 96 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

37. In § 97 Abs. 3 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

38. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

39. In § 99 Nr. 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

40. In § 101 wird jeweils das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

41. In § 104 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „handwerksähnlicher“ durch das Wort „handwerklicher“ ersetzt.

42. § 106 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 1 Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.“

43. In § 111 Abs. 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

44. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „handwerksähnlicher“ durch das Wort „handwerklicher“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Handwerkskammern können die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerklicher Betriebe selbst einziehen und Beitreiben. Für die Einziehung und Beitreibung sind die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

45. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder

2. entgegen § 51 oder § 51b die Ausbildungsbezeichnung ‚Meister/Meisterin‘ führt.“

46. § 124a wird wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Wahl zur Vollversammlung von Handwerkskammern, die nach den Satzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2004 zu beginnen sind, können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

47. Nach § 124a wird folgender neuer § 124b eingefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten auf andere Behörden unter Einschluss der Handwerkskammern zu übertragen.“

Artikel 2

Änderung der Anlage B zur Handwerksordnung

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis der Gewerbe, die handwerklich betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)“.

Artikel 3

Änderungen der Anlage C zur Handwerksordnung

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt den Tag der Wahl. Er bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 der Handwerksordnung gehören und nicht Mitarbeiter der Handwerkskammer sein dürfen.“

2. § 2 Abs. 10 wird aufgehoben.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied mindestens ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wahlvorschläge müssen von Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften entspricht dem Zweifachen der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze.“

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2a und 3a wird jeweils das Wort „handwerksähnlicher“ durch das Wort „handwerklicher“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „handwerksähnlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ihr Wahlrecht wahrnehmenden Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung weisen dem Wahlleiter ihre Wahlberechtigung durch eine die Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben durch eine die Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters tragende Bescheinigung (Wahlberechtigungsschein) nach.“

(2) Wählen kann nur, wer sich durch eine solche Bescheinigung als Wahlberechtigter legitimiert oder wer von kurzzeitiger Arbeitslosigkeit (§ 98) betroffen ist. Diese ist dem Wahlleiter durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.“

9. Nach § 15 wird folgender § 15a angefügt:

„(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden durch die Handwerkskammer gestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält den Namen oder das Kennwort der nach § 11 zugelassenen Wahlvorschläge.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wähler hat dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Die Kammer übermittelt den nach § 96 Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a) einen Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „Handwerkskammer-Wahl“ (Wahlumschlag),
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

Die nach § 98 Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen vom Wahlleiter nach Vorlage eines Wahlberechtigungs Scheins (§ 13).

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf nur eine Liste ankreuzen.

(4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an den Wahlleiter zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der Kammer eingehen. Die rechtzeitig bei der Kammer eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Schluss der Abstimmung hat der Wahlausschuss unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss Beschluss gefasst

hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach den Absätzen 4 und 5 der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, hat der Wahlausschuss in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Wahlleiter zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt oder eine neue Wahl angeordnet ist. Das Gleiche gilt für die Wahlberechtigungs Scheine der Arbeitnehmer.“

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlleiter beruft alsbald, nachdem er im Besitz der Unterlagen ist, den Wahlausschuss. Dieser stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde (§ 115 der Handwerksordnung) anzuzeigen ist. Die Wahlunterlagen sind aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.“

(2) Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.“

13. § 19 wird aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Beschwerden über die Ernennung der Beisitzer des Wahlausschusses entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.“

Artikel 4

Änderungen der Anlage D zur Handwerksordnung

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber handwerklicher Betriebe, in der Lehrlingsrolle und in dem Verzeichnis der EU-Handwerksbescheinigungen“.

2. Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Vor- und Familienname des gesetzlichen Vertreters; in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 der Handwerksordnung sind auch Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen.“

3. Abschnitt II Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I gilt entsprechend für das Verzeichnis der Inhaber handwerklicher Betriebe.“

4. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Lehrlingsrolle und dem Verzeichnis der Berufsausbildungsvorbereitungsverträge dürfen folgende personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke der §§ 28 bis 30 der Handwerksordnung erforderlich sind:“.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei den Auszubildenden

a) die in der Handwerksrolle eingetragen sind:

Die Eintragungen in der Handwerksrolle,

b) die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind:

Die der Eintragung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a entsprechenden Daten mit Ausnahme der Daten zum Betriebsleiter, zum Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle und der Angaben zu Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e;“.

5. Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. In dem Verzeichnis der EU-Handwerksbescheinigungen dürfen folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Angaben zum Unternehmen, soweit keine einzelunternehmerische Betätigung vorliegt: Firma und Sitz des Unternehmens, Handelsregisternummer und zuständiges Register;
2. Angaben zum Inhaber, persönlich haftenden, für die technische Leitung verantwortlichen Gesellschafter oder dessen Betriebsleiter, in dessen Person die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen müssen: Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, das zu betreibende Handwerk und den Zeitpunkt der Erteilung der EU-Handwerksbescheinigung.“

6. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V angefügt:

„V. Zu Zwecken der internen Verwaltung und Erstellung von Statistiken dürfen die Handwerkskammern bei den einzutragenden Betrieben (ihren Mitgliedern) die folgenden Daten erheben und speichern:

1. Den Eintragungsgrund (Existenzgründung/Neueröffnung, Übernahme, Umgründung, Zuzug),
2. das Geschlecht, soweit sich dies aus den Daten, die nach den Abschnitten I. bis III. erhoben werden, nicht ergibt,
3. die E-Mail- und Internetadresse,
4. die Anzahl der Filialbetriebe,
5. die Rechtsform der Eintragung.

Die Vorschriften der §§ 5a und 6 Abs. 3 bis 5 der Handwerksordnung finden auf die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der EWG/EWR- Handwerk-Verordnung

Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch das Wort „EU-Handwerksbescheinigung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch das Wort „EU-Handwerksbescheinigung“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch das Wort „EU-Handwerksbescheinigung“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Handwerk bildet einen wichtigen Pfeiler im Gerüst der deutschen Volkswirtschaft; es ist das Kernstück des deutschen Mittelstandes. Mit 550 000 jungen Menschen finden hier rund ein Drittel aller Lehrlinge und fast 70 Prozent aller Auszubildenden im gewerblich-technischen Bereich den Einstieg in das Berufsleben. Die Ausbildungsquote (Auszubildende bezogen auf Beschäftigte) liegt bei rund 10 Prozent und damit fast dreimal so hoch wie in anderen Wirtschaftsbereichen außerhalb des Handwerks. Mit einem Umsatz von rund 484,5 Mrd. Euro in 2002 (einschl. MwSt.) leistet das Handwerk zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in Deutschland. Gut 5,3 Millionen Arbeitsplätze in 850 000 handwerklichen Betrieben bilden die Lebensgrundlage für viele Tausend Familien in unserem Land.

Trotzdem ist auch das Handwerk von der allgemein katastrophalen Wirtschaftslage unseres Landes betroffen. Umsatzrückgänge, Insolvenzen und rückläufige Beschäftigtenzahlen machen auch vor diesem bislang erfolgreichen Wirtschaftszweig nicht halt.

Eine grundlegende Trendwende in unserem Land und damit auch im Handwerk kann nur durch bessere gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen gelingen. Niedrigere Steuern, sinkende Sozialabgaben und weniger Bürokratie sind Voraussetzung für mehr Beschäftigung und mehr Wachstum.

Den speziellen Rechtsrahmen für das Handwerk bildet die Handwerksordnung, die vor 50 Jahren als ein Eckpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft in Kraft getreten ist. Durch das Prinzip der geprüften Qualifikation garantiert sie eine hohe Ausbildungsleistung, Verbraucherschutz und wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Handwerks. Die Handwerksordnung hat sich bewährt. Um die Zukunftsfähigkeit des Handwerks aber auch künftig sicherzustellen, die Dynamik der wirtschaftlich-technischen Entwicklung für das Handwerk zu erschließen, ist eine behutsame Weiterentwicklung der handwerksrechtlichen Regeln unter Beachtung der unverändert gültigen Strukturprinzipien geboten.

Ziel einer zukunftsorientierten Reform der Handwerksordnung muss es sein, sowohl die hohe Ausbildungsbereitschaft im deutschen Handwerk sicherzustellen als auch Beschäftigung zu sichern und auszubauen sowie mehr Flexibilität bei Entwicklung und Entfaltung der Handwerksbetriebe zu ermöglichen. Zudem muss Bürokratie so weit wie möglich abgebaut werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt an, vor dem Hintergrund eines gestärkten Meisterbriefs im Sinne des Prinzips der geprüften Qualifikation

- einen starken Wirtschaftsbereich Handwerk mit einer gemeinsamen Identität zu organisieren – in unterschiedlichen, aber durchlässigen Gruppen,
- der Dynamik des Handwerks im Rechtsrahmen mehr Raum zu geben sowie
- die Anpassung der Betriebe an Entwicklungen in Markt und Technik innerhalb des Handwerks zu ermöglichen.

Die moderne Handwerksstruktur wird aus Handwerken bestehen:

- bei denen der Meisterbrief Voraussetzung für die selbständige Ausübung ist,
- die – ohne diese Voraussetzung – nach Möglichkeit ausbilden und freiwillige Weiterqualifikationen bieten,
- in denen einfache handwerkliche Tätigkeiten in marktfähiger Weise ausgeübt werden.

Die Struktur ist durchlässig und flexibel. Dies wird durch regelmäßige Überprüfung der Zuordnung nach den Kriterien: Beitrag zur Ausbildungsleistung, Leistungsfähigkeit und Leistungsstand sowie Verbraucherschutz, Umweltschutz und Gefahrenabwehr gewährleistet.

Zusätzliche Ausbildungs- und Qualifizierungspotentiale werden durch die Aufwertung und Weiterentwicklung der Anlage-B-Berufe durch Ausbildungsordnungen und freiwillige Meisterprüfungen erschlossen.

Der Zugang zur Selbständigkeit wird erleichtert. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet:

- Einzelkaufleuten und Personengesellschaften wird erlaubt, was bisher nur Kapitalgesellschaften gestattet war, nämlich die Betriebsführung auch durch einen angestellten Meister (Rechtsformneutralität – Aufgabe des Inhaberprinzips).
- Vergleichbare Abschlüsse von Ingenieuren, Technikern und Industriemeistern werden unter erleichterten Voraussetzungen anerkannt.

Berufliche Qualifikation ist ein essentieller Bestandteil der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Handwerks und muss es bleiben. Die für das Handwerk und seine Betriebe so wichtige Qualifizierung ist eine unverzichtbare und gesamtwirtschaftliche wie gesamtgesellschaftliche Leistung. Sie liegt im gesamtwirtschaftlichen wie gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Auf der Grundlage des vorliegenden Maßnahmenbündels wird das Handwerk auch in Zukunft seinen unverzichtbaren Beitrag zu Ausbildung, Beschäftigung und Wachstum leisten. Die Novelle setzt auf die Unverzichtbarkeit des Meisterbriefs als personengebundenem Qualifikationsnachweis und auf die Erschließung zusätzlicher Ausbildungspotentiale. Sie setzt weiter auf die Notwendigkeit, einfache handwerksnahe Tätigkeiten dem Handwerk zu belassen und ihm die Möglichkeit zu geben, durch Qualifizierungsangebote neue handwerkliche Berufe zu entwickeln.

Im Einzelnen wird die Modernisierung der Handwerksordnung durch folgende Maßnahmen bewirkt:

Aufwertung der Anlage B

Die derzeit noch „handwerksähnlichen“ Gewerbe der Anlage B zur HwO werden künftig „handwerkliche Gewerbe“ heißen; für sie werden – soweit geeignet – Ausbildungsordnungen eingeführt sowie eine Meisterprüfung auf freiwilliger Basis (als fakultative Zusatzqualifikation), um Ausbildung und Fortbildung auch in diesem Bereich aufzuwerten.

Einfache Tätigkeiten

Insbesondere neue Berufe und Tätigkeiten, die sich aus dem Handwerk entwickeln, ohne wesentliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO zu sein („handwerksnahe“ Tätigkeiten), sollen von den Organisationen des Handwerks betreut werden. Meisterbrief und Zugangsbeschränkung soll es für solche Tätigkeiten nicht geben. Auf diese Weise wird ein allmähliches „Austrocknen“ des Handwerks verhindert.

Abschaffung Inhaberprinzip

Um eine Gleichbehandlung der Einzelkaufleute und Personengesellschaften mit juristischen Personen herbeizuführen, wird auch für jene das sog. Inhaberprinzip aufgegeben. Damit werden insbesondere Existenzgründungen für Unternehmer möglich, die nicht selbst Meister sind, sofern sie einen entsprechend qualifizierten Meister anstellen. Zur Verhinderung eines „Betriebsleitertourismus“ wird eine Ermächtigung für den Aufbau einer automatisierten Datenabfrage bei den Handwerkskammern vorgesehen.

Erleichterte Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen

Die Abschlüsse von Ingenieuren, Technikern und Industriemeistern sollen unter erleichterten Voraussetzungen – ohne individuellen Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten – zum selbständigen Betreiben eines entsprechenden Handwerks befähigen.

Stärkung der Meisterprüfung

Auf dem Gesetz- und Ordnungswege sollen sowohl die Meisterprüfung als auch das Spektrum der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Handwerk modernisiert und weiterentwickelt werden.

Abbau der Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung zur Meisterprüfung

Streichung der Gesellenzeit (bis zu drei Jahre) als Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung. Damit wird die Attraktivität der Meisterprüfung erhöht.

Vereinfachung des Wahlverfahrens

Das Verfahren für die Wahlen zu den Vollversammlungen wird vereinfacht und flexibler.

Erleichterung der Selbständigkeit in Anlage-A-Berufen ohne Meisterbrief

„Altgesellen“ sollen – sofern sie langjährig in leitender oder verantwortlicher Stellung in einem Handwerksbetrieb – tätig gewesen sind und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, eine Ausnahmegewilligung zum selbständigen Betreiben eines Vollhandwerks erhalten.

Konzentration und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren

Bei einer Vielzahl von mehrstufig abzuwickelnden Verwaltungsverfahren in der Handwerksordnung (Entscheidungen über Ausbildungseignung, Ausübungsberechtigung, usw.) sollen die Entscheidungswege entbürokratisiert werden, indem Kompetenzen auf die Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks delegiert werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 Abs. 3 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz in unterschiedlicher Weise zu ändern. Die Neuaufnahme von Gewerken in die Anlage A ist hiervon bislang nicht erfasst. Diese Möglichkeit wird nunmehr eröffnet und zu diesem Zweck eine neue Verordnungsermächtigungsnorm in § 20a (Nr. 14) geschaffen, in der auch die bisherige Verordnungsermächtigung für Änderungen der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeht.

Zu Nummer 3 (§ 4)

§ 4 regelt Ausnahmefälle vom Inhaberprinzip und vom Großen Befähigungsnachweis. Als Folge der Aufhebung des Inhaberprinzips (Nr. 7c) ist eine Anpassung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Durch die Neufassung werden die Handwerksorganisationen ermächtigt, im Wege des automatisierten Datenaustauschs zu überprüfen, ob der in die Handwerksrolle einzutragende oder eingetragene Betriebsleiter bereits für andere Betriebe in anderen Kammerbezirken eingetragen ist.

Ohne die Regelung besteht die Gefahr, dass sich durch die Aufhebung des Inhaberprinzips ein „Konzessionsträgertourismus“ entwickeln könnte.

Verhindert werden soll, dass ein Betriebsleiter sich unter Verletzung des Gebotes der Meisterpräsenz für mehrere Betriebe in unterschiedlichen Kammerbezirken zur Verfügung stellt, ohne tatsächlich ausreichend in den einzelnen Betrieben anwesend zu sein. In einzelnen Fällen ist es denkbar, dass ein Betriebsleiter zwei Betriebe überwachen kann, z. B., wenn sie in relativ kurzer Entfernung voneinander liegen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Im Regelfall wird ein Betriebsleiter jedoch auf die Leitung eines Betriebs beschränkt sein. Einheiten eines Abrufs im automatisierten Verfahren können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist entbehrlich, da für Betriebe, die lediglich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs und ohne Errichtung einer Niederlassung im Inland ein Handwerk ausüben, die Eintragung in die Handwerksrolle entfällt (siehe Nr. 9).

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die mit der Neuregelung verfolgte großzügige Erfassung von anderen der Meisterprüfung gleichwertigen Abschlüssen dient im besonderen Maße dem mit der Gesetzesnovelle

verfolgten Ziel, die Gründung von selbständigen Existenzen im Handwerk zu erleichtern. Sie ist die konsequente Fortsetzung einer bereits vor Jahren eingeleiteten Entwicklung, die Anerkennung von anderen Prüfungen als Voraussetzung zur Ausübung eines Handwerks zu erleichtern. So wurde z. B. in den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und vom ZDH zur Systematisierung der Ausnahmegründe im Ausnahmegewilligungsverfahren nach § 8 gemeinsam verabschiedeten sog. „Leipziger Beschlüssen“ vom 21. November 2000 u. a. empfohlen, Techniker- und Industriemeister-Abschlüsse ohne Überprüfung der sonstigen persönlichen Situation des Antragstellers als Ausnahmegründe anzuerkennen. Weiter gab es – insbesondere bei den Technikerabschlüssen – Überlegungen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die das Gros der Fälle abgedeckt hätten, auch den Verzicht des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelfall zu empfehlen. Mit der Neuregelung wird diese Vorstellung verwirklicht, indem sie einen direkten Eintragungsanspruch gewährt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung eine überwiegend als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung durch die gegenwärtige unterschiedliche Rechtsfolgenanknüpfung an Ingenieur- und sonstige Abschlüsse beseitigt. Als Entscheidungshilfen für die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse sollten die betroffenen Spitzenverbände Entsprechungslisten erarbeiten.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Einführung einer EU-Handwerksbescheinigung in § 9 (siehe Nr. 9).

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird das „Inhaberprinzip“ aufgehoben.

Der selbständige Betrieb eines Handwerks der Anlage A wird unabhängig von der Rechtsform des Betriebs davon abhängig gemacht, dass der Betriebsleiter des einzutragenden Unternehmens die erforderliche handwerksrechtliche Befähigung besitzt.

Grundsatz des Handwerksrechts ist bisher, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebs in seiner Person die handwerksrechtliche Befähigung besitzen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 1961 (1 BvL 44/55, BVerfGE 7,97 ff.) festgestellt: „Nach der geschichtlich gewordenen Struktur des Handwerkstandes kommt der Ausübung eines Handwerks im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ein besonderes, und zwar gerade das den „Handwerker“ in den Augen der Öffentlichkeit eigentlich kennzeichnende soziale Gewicht zu“ (a. a. O., S. 105).

Es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen vom Inhaberprinzip, bei denen die Anstellung eines technischen Betriebsleiters oder die Leitung durch einen „Handwerker, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“, ausreicht.

Dies gilt z. B. für juristische Personen wie die GmbH oder AG (§ 7 Abs. 4 Satz 1), für handwerkliche Nebenbetriebe bestimmter gewerblicher Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder

sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige (§ 7 Abs. 5, § 2 Nr. 2 und 3), für handwerkliche Zweitbetriebe (§ 7 Abs. 6) und für Betriebe natürlicher Personen, deren Inhaber stirbt, nach Ablauf eines Jahres (§ 4 Abs. 2). Eine vollständige Ausnahme vom Erfordernis der handwerksrechtlichen Berechtigung besteht bei Betrieben natürlicher Personen, deren Inhaber stirbt, für die Dauer eines Jahres. Es genügt die „Fortführung des Betriebes“ durch den hinterbliebenen Ehegatten, den Erben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, den Testamentsvollstrecker, den Nachlassverwalter, den Nachlasskonkursverwalter oder den Nachlasspfleger, die keinerlei handwerkliche Kenntnisse oder Fertigkeiten nachweisen müssen. Eine eingeschränkte Ausnahme besteht für Personengesellschaften, bei denen der für die technische Leitung Verantwortliche persönlich haftender Gesellschafter sein muss (§ 7 Abs. 4 Satz 2).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet daher, die Gründung, Führung und Übernahme eines Handwerksbetriebs durch einen Betriebsleiter rechtsformneutral zuzulassen. Der selbständige Betrieb eines Handwerks wird unabhängig von der Rechtsform nur noch von dem Einsatz eines Betriebsleiters abhängig gemacht. In vielen Fällen wird dieser Betriebsleiter der bisherige Inhaber sein.

Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips entfällt die bisherige sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften und natürlichen Personen. Die Aufgabe des Inhaberprinzips ermöglicht die rechtsformunabhängige Existenzgründung und Betriebsübernahme von Handwerksbetrieben. Unternehmer können einen finanziell und organisatorisch aufwändigen Rechtsformwechsel auf die Fälle steuerlicher und haftungsrechtlicher Notwendigkeit beschränken.

Wesensmerkmal des Handwerks, der vollhandwerklichen Unternehmen und der Unternehmer im Handwerk ist, dass Qualifikation und Unternehmereigenschaft grundsätzlich in einer Hand vereint sind. Diese Identität ist für das Handwerk prägend, es ist verinnerlicht. Untersuchungen bei Kapitalgesellschaften im Handwerk zeigen, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (70 bis 80 Prozent) der Allein- oder Hauptgesellschafter derjenige ist, der auch über die fachliche Qualifikation verfügt. Die geschichtlich gewordene Struktur handwerklicher Unternehmen besteht danach auch in Kapitalgesellschaften grundsätzlich fort.

Durch die Aufhebung des Inhaberprinzips wird es in geeigneten Fällen auch Gesellen ermöglicht, unabhängig von der Rechtsform durch Einstellung eines handwerksrechtlich befähigten Betriebsleiters einen Betrieb zu gründen.

Die Aufhebung des Inhaberprinzips ist auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, da potentiellen Existenzgründern, die die Errichtung einer juristischen Person vermeiden wollen, ein Anreiz für ein Ausweichen in die Schattengewirtschaft genommen wird.

Zu den Buchstaben d bis g

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die neue Regelung verbessert die Rechtsstellung des „langjährigen Gesellen“, der sich ohne die Meisterprüfung in ei-

nem Vollhandwerk selbständig machen will, gegenüber der bislang geltenden Rechtslage erheblich. Zugleich wird das in der Handwerksordnung verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt. Das Abstandsgebot zur Meisterprüfung, dem Königsweg in die Selbständigkeit im Handwerk, wird eingehalten.

Die Vollzugspraxis des § 8 HwO – wie sie insbesondere durch die sog. Leipziger Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerksrecht“ vom 21. November 2000 (Bundesanzeiger Nr. 234, S. 23 193) formuliert wird – geht davon aus, dass ein Ausnahmefall regelmäßig erst in einem Alter von ca. 47 Jahren angenommen wird. Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig (20 Jahre) in dem betreffenden oder einem diesem verwandten Handwerk tätig waren, ist diese Altersgrenze angemessen zu verkürzen, wenn Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden.

Der neue gesetzlich verankerte Ausnahmefall bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine spürbare Absenkung der Altersgrenze. Zugleich stellt das Erfordernis einer zehnjährigen Berufstätigkeit sowie der Verpflichtung des Nachweises der Kenntnisse und Fertigkeiten sicher, dass weiterhin der Anreiz erhalten bleibt, die Meisterprüfung abzulegen.

Durch die Vorschrift werden die Unterschiede zwischen den Anforderungen an Inländer und den Anforderungen an Mitglieder anderer EU-Staaten und des EWR-Raums, die in Deutschland ein Handwerk selbständig ausüben möchten, verringert.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Nach § 9 in der derzeitigen Fassung ist das BMWA ermächtigt, zur Durchführung von Gemeinschaftsrecht durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu bestimmen. Auch für grenzüberschreitende Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr sieht das Gesetz die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vor; diese Regelung korrespondiert mit § 1 Abs. 1, der keine Ausnahme von der Eintragungspflicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten vorsieht.

An die Eintragung in die Handwerksrolle knüpft die Handwerksordnung die Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer und die Beitragspflicht. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtsache C 58/98 („Corsten“) (GewArch 2000, S. 476) widerspricht eine solche Regelung aber dem Gemeinschaftsrecht.

Eine vorläufige Anpassung an das Gemeinschaftsrecht und Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes ist inzwischen dadurch erfolgt, dass die EWG-EWR-Handwerk-Verordnung dahingehend geändert wurde, dass für grenzüberschreitende Tätigkeiten eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht mehr verlangt wird.

Im Hinblick darauf, dass sich die durch Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine

handwerkliche Tätigkeit im Inland gestattet werden muss, für grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Errichtung von Niederlassungen nicht unterscheiden, erscheint es zumindest sinnvoll, in einem einheitlichen Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für ein Tätigwerden im freien Dienstleistungsverkehr als auch für die Errichtung einer Niederlassung festzustellen. Bei getrennten Verfahren – Erteilung einer Ausnahmegewilligung wie bisher für die Errichtung einer Niederlassung, Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den freien Dienstleistungsverkehr –, deren Entscheidungen rechtlich keine Bindungswirkung für den jeweils anderen Bereich entfalten, ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass eine zweite Prüfung des selben Sachverhalts bei einem Wechsel vom Dienstleistungsverkehr zur Gründung einer Niederlassung – oder umgekehrt – dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Auch eine gesetzliche Lösung dahingehend, dass für eine Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt und im Rahmen dieses Verfahrens das Vorliegen der Betätigungsvoraussetzungen geprüft wird, ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Eine solche Lösung wäre systemwidrig, da nach jetziger Rechtslage der Eintragung in die Handwerksrolle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten folgen; insoweit müsste eine Auflösung dieses Systems erfolgen und zudem müssten Vorschriften, die im Dienstleistungsverkehr tätige Unternehmen übermäßig belasten, geändert werden. Bei jeweils nur kurzfristiger grenzüberschreitender Tätigkeit im Inland müssten laufend Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle erfolgen. Zudem entfaltet die erstmalige Eintragung in die Handwerksrolle weder eine rechtliche Bindung für den Fall der späteren Errichtung einer Niederlassung noch einer späteren erneuten Eintragung in die Handwerksrolle wegen grenzüberschreitender Tätigkeit bei der selben oder auch anderen Handwerkskammer.

Für handwerkliche Tätigkeiten auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr wird deshalb das Instrument der EU-Handwerksbescheinigung eingeführt. Mit dieser Bescheinigung wird einheitlich für den Niederlassungsverkehr und für den freien Dienstleistungsverkehr verbindlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt sind. Aufgrund dieser EU-Handwerksbescheinigung kann nach dem geänderten § 7 Abs. 3 im Falle der Errichtung einer Niederlassung eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen oder ein Unternehmen kann gemäß § 9 Abs. 2 im Dienstleistungsverkehr ohne Eintragung in die Handwerksrolle ein Handwerk betreiben.

Einbezogen in die Regelung von § 9 werden auch die Fälle, in denen jemand aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle besitzt, z. B. eine deutsche Meisterprüfung, eine nach § 50a anerkannte Meisterprüfung, eine nach § 8 erteilte Ausnahmegewilligung, ein Ingenieurexamen usw.

Die Verwaltungsbehörde ist örtlich zuständig, in deren Bezirk entweder eine Niederlassung errichtet oder im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs erstmalig ein Handwerk ausgeübt werden soll.

Die Fristenregelung entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe, lässt der Verwaltungsbehörde aber ausreichend

Zeit für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens.

Es steht zu erwarten, dass die Zahl der erteilten EU-Handwerksbescheinigungen gegenüber den bisher gemäß § 9 erteilten Ausnahmegewilligungen zunehmen wird. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Kontrolle besteht unter diesen Umständen ein Bedürfnis, die erteilten EU-Handwerksbescheinigungen zu registrieren. Hierfür wird eine Rechtsgrundlage in der Anlage D geschaffen, die auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen enthält. Die Möglichkeit, die Registrierung einer zentralen Stelle zu übertragen, dient der Arbeitserleichterung.

Zu Nummer 9 (Überschrift Dritter Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung der Umbenennung der handwerksähnlichen in handwerkliche Gewerbe.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff „handwerksähnliches Gewerbe“ durch „handwerkliches Gewerbe“ ersetzt. Der neue Begriff stellt eine sprachliche Verbesserung dar. Er ist darüber hinaus vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Gewerbe der Anlage B gegenwärtig so gut wie nicht für Ausbildungen erschlossen sind. Die Steigerung der bereits hohen Ausbildungsleistung des Handwerks ist jedoch erklärtes Ziel von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine attraktivere Namensgebung wie „handwerklich“ statt „handwerksähnlich“ kann unterstützend bei der Verwirklichung dieses Ziels wirken.

Zu Absatz 2

Es erfolgt eine Anpassung an die Begriffsänderung in Absatz 1. Diese hat zudem zur Folge, dass von einer handwerkmäßigen Betriebsform, die schon bisher von der industriellen Betriebsform abzugrenzen ist, zu sprechen ist. Die Anpassung erscheint sachgerecht, denn die Abgrenzungskriterien zwischen den vorgenannten Betriebsformen wurden ohnehin – wenn auch etwas abgewandelt – auch zur Abgrenzung einer handwerksähnlichen von einer industriellen Betriebsform herangezogen.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung in Absatz 3 werden Tätigkeiten, die eine enge fachlich-technische Anbindung an ein Handwerk der Anlage A besitzen und in der für das Handwerk typischen Betriebsform betrieben werden, dem Handwerk erhalten und zugeordnet. Die Zuordnung geschieht dabei nicht über die Einstellung in die Anlage B zu diesem Gesetz, sondern über eine „Generalklausel“.

Mit dieser Regelung erfolgt der Einstieg in das bewährte Qualifizierungssystem des Handwerks künftig über diese „handwerksnahen Tätigkeiten“, also außerhalb des Vorbehaltsbereichs.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Nr. 18).

Zu Nummer 12 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Nr. 18).

Zu den Nummern 13 und 14 (§ 20a)

Zu § 20a Abs. 1

Die bisher in § 1 Abs. 3 für den Bereich der Anlage A und in § 18 Abs. 3 für den Bereich der Anlage B zu diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen für das BMWA, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Änderungen bei den in den jeweiligen Anlagen erfassten Gewerben vornehmen zu können, werden in einer Norm zusammengeführt und damit konzentriert.

Die Ermächtigung wird darüber hinaus auf die Aufnahme von Gewerben in die jeweiligen Anlagen und den Wechsel von Gewerben zwischen diesen Anlagen erstreckt. Entsprechende Änderungen erfordern neben der Zustimmung des Bundesrates die des Bundestages.

Der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung soll – auch für den Bereich des Handwerks und den dieser Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe zugeordneten Gewerben – schneller Rechnung getragen werden. Konsequenterweise muss dies auch für die Neuaufnahme von Gewerben gelten.

Die Ermächtigung steht in Einklang mit Artikel 80 GG und dem Wesentlichkeitsprinzip (Artikel 20 GG). Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG müssen Gesetze, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Der Gesetzgeber soll nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen (BVerfGE 20, 296, 305; 38, 61, 83; 58, 257, 258). Allerdings müssen sich die gesetzlichen Vorgaben nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm ergeben; es genügt, dass sie sich mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes (BVerfGE 19, 17, 30; 58, 257, 277; 62, 203, 210). Dem Ziel, das die gesetzliche Regelung verfolgt, kommt im Rahmen der Bestimmtheitskontrolle große Bedeutung zu (ständige Rechtsprechung, etwa BVerfGE 8, 307; 33, 365; 36, 228). Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung brauchen im Verhältnis zueinander nicht gegeneinander abgegrenzt zu werden. Sie können unter Heranziehung des in der Ermächtigungsnorm enthaltenen Programms bestimmt werden.

Das „Programm“ für die Exekutive ist vom formellen Gesetzgeber vorgegeben. Mit einer Neuaufnahme wie dem Wechsel von Gewerben wird – wie bislang auch durch die Streichung, Zusammenfassung, Trennung oder Umgruppierung – den Erfordernissen technischer und wirtschaftlicher Entwicklung Rechnung getragen. Von der Ermächtigung kann der Ordnungsgeber nur in der konkret vorgegebenen Art und Weise Gebrauch machen. Sind für den Fall der Neuaufnahme in § 20a Abs. 2 für den Bereich der Anlage A und in § 20a Abs. 3 für den Bereich der Anlage B konkrete gesetzliche Kriterien zu erfüllen, hat der Ordnungsgeber hier wie auch im Übrigen Zweck und Vorgeschichte des Gesetzes zu beachten. Danach soll berufliche Qualifikation als essentieller Bestandteil der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Handwerks im gesamtwirtschaft-

lichen wie gesamtgesellschaftlichen Interesse gestärkt werden.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Eingriffe in die Berufsfreiheit im Sinne des Artikels 12 GG – um solche handelt es sich jedenfalls bei der Aufnahme eines Gewerbes in die Anlage A – durch auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verordnungen erfolgen können (BVerfGE 20, 283, 295; 21, 72; ebenso BVerwGE 21, 203).

Mit der zusätzlichen Zustimmungspflicht des Deutschen Bundestages neben der des Bundesrates wird die besondere Bedeutung der Umstrukturierungsfragen der Anlagen zur HwO berücksichtigt. Diese „verengte Verordnungsermächtigung“ trägt den Mitwirkungs- und Kontrollfordernissen Rechnung (BVerfGE 24, 184 ff.). Gegenüber der unbeschränkten Ermächtigung handelt es sich um ein Minus im Kompetenzverzicht der Legislative.

Zu § 20a Abs. 2

§ 20a Abs. 2 bindet die nach Absatz 1 über eine Rechtsverordnung zulässige Aufnahme von Gewerben in die Anlage A zu diesem Gesetz an das Vorliegen konkreter Kriterien.

Das Handwerk ist unverändert das Herzstück des Mittelstandes. Im Jahr 2002 waren in 666 190 zumeist familiengeführten Betrieben des Vollhandwerks – und in 177 471 Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes – insgesamt 5,36 Millionen Menschen beschäftigt, davon alleine 900 000 Personen im Handwerk der neuen Länder. Rund 527 000 junge Menschen finden aktuell im Handwerk den Einstieg in ihr Berufsleben und erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die ihnen in vielen Fällen auch den Weg in andere Wirtschaftsbereiche ermöglicht. Damit bietet das Handwerk nicht nur fast ein Drittel aller Ausbildungsplätze in Deutschland und dabei fast zwei Drittel im gewerblich-technischen Bereich (62,4 Prozent), vielmehr bildet es unverändert auch weit über den eigenen Bedarf hinaus aus. Welche Verantwortung die Handwerksbetriebe für die Gesellschaft übernehmen, zeigt sich daran, dass die Ausbildungsleistung um das Dreifache über der übrigen Wirtschaft liegt.

Leistungsstand wie Leistungsfähigkeit des Handwerks spiegeln sich nicht nur in hoher Vielfalt und hoher Qualität handwerklicher Leistungen, sondern entscheidend auch in der Ausbildungsleistung wider. Die Nachwuchssicherung für die gesamte Wirtschaft ist in einer Qualifikations- und Wissensgesellschaft ein Gemeinschaftsgut von höchstem Wert, das es zu schützen und zu bewahren gilt.

In die Anlage A zu diesem Gesetz ist ein Gewerbe deshalb dann aufzunehmen, wenn es einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung des Nachwuchses der gesamten gewerblichen Wirtschaft und damit zum Leistungsstand wie der Leistungsfähigkeit des Handwerks leistet. Von einem „bedeutsamen Beitrag“ wird dabei dann ausgegangen, wenn dieses Gewerbe eine überdurchschnittliche Ausbildungsquote aufweist. Von einer solchen kann gesprochen werden, wenn die Ausbildungsquote in dem in Rede stehenden Gewerk nicht unbeträchtlich (etwa 30 Prozent) über der durchschnittlichen Ausbildungsquote der gewerblichen Wirtschaft unter Ausschluss des Handwerks liegt oder eine für sich selbst

sprechende absolut hohe Ausbildungszahl erreicht wird. Letzteres dürfte bei mehreren Tausend Ausbildungsverhältnissen der Fall sein.

Der Verbraucherschutz ist ein Gemeinschaftsgut von ebenfalls hoher Qualität. Er ist eine anerkannte staatliche nationale wie gemeinschaftsrechtliche Querschnittsaufgabe und vermag die Aufnahme eines Gewerbes in die Anlage A zu diesem Gesetz ebenfalls zu rechtfertigen. Gleiches gilt für den Umweltschutz, der in Artikel 20a GG wie in Artikel 6 und 174 EGV verfassungsrechtlich intendiert ist, ebenso wie für die Gefahrenabwehr.

Zu § 20a Abs. 3

§ 20a Abs. 3 bindet die nach Absatz 1 über eine Rechtsverordnung zulässige Aufnahme von Gewerben in die Anlage B zu diesem Gesetz an das Vorliegen konkreter Kriterien.

Die Anlage B zu diesem Gesetz wird aufgewertet. Für die dort eingestellten Gewerbe werden Ausbildungsordnungen und Fortbildungsregelungen vorgesehen. Die fakultative Ablegung einer Meisterprüfung wird ermöglicht. Diese Aufwertung der Anlage B dient dem Ziel, neue Ausbildungspotentiale zu erschließen, um die Ausbildungsleistung des Handwerks weiter zu erhöhen. Qualifizierung liegt im gesamtwirtschaftlichen wie gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Daneben sind andere öffentliche Interessen denkbar, die die Zuordnung eines Gewerbes zu der Anlage B rechtfertigen können.

Zu Nummer 15 (§ 21)

§ 21 HwO regelt die Ausbildungseignung für die Ausbildung im Handwerk umfassend. § 21 Abs. 3 regelt die fachliche Eignung für die Ausbildung in Anlage A-Gewerken mit obligatorischer Meisterprüfung.

Anders als die Gewerbe der Anlage A unterliegen Gewerbe der Anlage B keinen Zugangsbeschränkungen. Gewerbe der Anlage B sind so zu behandeln wie alle anderen Gewerbe außerhalb des Bereichs der Anlage A. Für die Regelung der Ausbildungsbefugnis in Gewerben der Anlage B wird entsprechend der Unterscheidung zwischen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen und erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen (Absatz 4) Folgendes geregelt:

Die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse können durch die Meisterprüfung in dem betreffenden Gewerbe oder gemäß den Anforderungen nach § 76 BBiG nachgewiesen werden. Der Verweis auf § 76 BBiG ist deklaratorisch und dient der besseren Lesbarkeit.

Hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird – ebenfalls deklaratorisch und zum Zweck der besseren Lesbarkeit – auf die §§ 20, 21 BBiG Bezug genommen. Darüber hinaus kann der Nachweis dieser Kenntnisse durch Bestehen des Teils IV der Meisterprüfung in einem beliebigen Gewerbe der Anlage A oder B oder durch eine gleichwertige andere Prüfung erbracht werden. Da Teil IV nicht gewerbespezifisch ist, bedarf es keiner Anknüpfung an das Gewerbe der Anlage B, in dem ausgebildet werden soll.

Zu Nummer 16 (§ 22)**Zu Buchstabe a**

Inhaber von Hochschuldiplomen bzw. Ingenieurschuldiplomen sollten ebenso wie Handwerksmeister und Ausbilder, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ausbilden, grundsätzlich über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

Durch die Gesetzesänderung wird eine nach der früheren Rechtslage bestehende sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung von Hochschulabsolventen gegenüber anderen Ausbildern bereinigt.

Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird auf § 21 Abs. 1 BBiG verwiesen. Der Nachweis der Kenntnisse durch Ablegen einer Prüfung ist damit nur im Umfang der jeweiligen Regelung des Verordnungsgebers erforderlich. Für den Zeitraum der teilweisen Aussetzung der AEVO ist somit auch der in § 22 Abs. 1 HwO genannte Personenkreis vom Nachweis der Ausbilderprüfung befreit.

Zu den Buchstaben b bis d

Das bestehende zweistufige Verfahren (Antrag an die zuständige Behörde und Anhörung der Handwerkskammer) ist aufwendig und in der Sache nicht erforderlich. Die Handwerkskammern verfügen über die notwendigen Kenntnisse der Ausbildungsinhalte und der Anforderungen an das Ausbildungspersonal, um die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Straffung der Verfahren.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Die Handwerkskammern sind aufgrund ihrer Sachnähe und Kenntnis der Ausbildungsbetriebe bzw. -stätten geeignet, Entscheidungen über das Untersagen der Ausbildung bei fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung und bei Ungeeignetheit der Ausbildungsstätte selbständig zu treffen. Die Einschaltung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich. Die Interessen der Beteiligten werden durch die Anhörungspflichten gemäß Absatz 3 ausreichend gewahrt. Insbesondere durch die Anhörung der zuständigen Innung oder Berufsvereinigung wird sichergestellt, dass die Entscheidung der Handwerkskammer berufsspezifischen Aspekten angemessen Rechnung trägt.

Zu Nummer 18 (§ 25)**Zu § 25 Abs. 1**

Die Handwerkskammern sind die für die Ausbildung in Berufen der Anlage B zur Handwerksordnung zuständigen Stellen. Eine einheitliche Ordnung aller handwerklichen Ausbildungsberufe auf der Grundlage der HwO stellt daher eine sinnvolle Rechtsvereinfachung dar. Die alte Rechtslage, wonach für die Ausbildung in Berufen der Anlage B die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes und nicht die der Handwerksordnung maßgeblich waren, führte zur Verwirrung. In der Praxis führte dies u. a. dazu, dass die Handwerkskammern unterschiedliche Berufsbildungsausschüsse gebildet haben (Ausschüsse nach HwO und Ausschüsse nach BBiG).

Zu § 25 Abs. 2

Grundsätzlich sind Ausbildungsberuf und der entsprechende Ausübungsberuf eines Handwerks inhaltlich identisch. Dies spiegelt sich begrifflich in der Übereinstimmung der Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit der Gewerbebezeichnung wider.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ist der Verordnungsgeber ermächtigt, die Berufsausbildung an die Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse anzupassen. Dieser Befugnis liegt die Erwägung zugrunde, dass die Ausbildung anders als die Meisterprüfung der selbständigen Ausübung eines Gewerbes langfristig vorgelagert ist und die Einschätzung der Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse im Handwerk einer vorausschauenden Nachwuchsförderung entspricht. Dabei obliegt dem Verordnungsgeber die willkürfreie Einschätzung, inwieweit die zukünftige Einbeziehung oder Neugewichtung von Tätigkeiten des Kern- bzw. Randbereichs oder von einzelnen Arbeitstechniken für die Auszubildenden das Erlernen neuer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich machen.

Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Gewerbebegriffe kann es in diesem Fall dazu kommen, dass die Ausbildung aufgrund eines Berufsbildes erfolgt, das sich vom Gewerbebegriff unterscheidet, weil der Verordnungsgeber in einer willkürfreien Einschätzung die zukünftige Änderung des Ausbildungsberufsbildes in der Ausbildungsordnung antizipiert hat. Diesem Umstand soll die Einfügung der Sätze 2 und 3 des § 25 Abs. 2 Rechnung tragen, indem der Verordnungsgeber ermächtigt wird, von dem Wortlaut der betreffenden Gewerbebezeichnung der Anlage A und B in Grenzen abzuweichen. Eine solche Abweichung kann sich gegebenenfalls in einer vom Gewerbe abweichenden Bezeichnung niederschlagen. Die Ausbildungsbezeichnung muss jedoch von der Gewerbebezeichnung in vollem Umfang abgedeckt sein.

Zu § 25 Abs. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Anpassung an Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 19 (§ 28)

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die §§ 50 bis 52 (Berufsausbildungsvorbereitung) in das BBiG eingefügt. Gemäß § 52 Abs. 2 BBiG sollen die zuständigen Stellen die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben überwachen und fördern. Eine Ermächtigung zur Registrierung der Verträge durch die zuständigen Stellen wurde jedoch in das BBiG nicht aufgenommen. Die Kontroll- und Beratungsfunktion der Kammer kann nur bei Erfassung der Ausbildungsvorbereitungsverträge durchgeführt werden.

Zu Nummer 20 (§ 31)

Redaktionelle Folgeänderung der Nummer 19.

Zu Nummer 21 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die fakultative Meisterprüfung in Anlage-B-Berufen.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Die Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten in der Meisterprüfung begünstigt die Schaffung von modularen Weiterbildungsstrukturen. Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen auf die Meisterprüfung erhöht den Anreiz zum Ablegen derselben und verbessert die Durchlässigkeit im Fortbildungsprüfungswesen.

Zu Nummer 23 (§ 48)

Die Aufnahme von Betriebsleitern in die Meisterprüfungsausschüsse erleichtert die zunehmend schwierige Besetzung der Ausschüsse mit qualifizierten Prüfern. Im Gesellenprüfungswesen sind Betriebsleiter ebenfalls den selbständigen Meistern gleichgestellt (§ 34 Abs. 2).

Zu Nummer 24 (§ 49)

Das Erfordernis einer mehrjährigen Berufstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung entfällt künftig, wenn der Prüfling eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat, deren Fachgebiet mit dem der angestrebten Meisterprüfung im Wesentlichen übereinstimmt. Personen, die eine freiwillige Meisterprüfung in Gewerben der Anlage B bestanden haben, werden ebenfalls zur Meisterprüfung in Gewerben der Anlage A zugelassen.

Zu den Nummern 25 und 26 (§ 51a)**Zu § 51a Abs. 1**

Absatz 1 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der neu geschaffenen freiwilligen Meisterprüfung. Die Beschränkung der Möglichkeit, eine Meisterprüfungsverordnung zu erlassen, auf solche Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 HwO und/oder nach § 25 BBiG erlassen worden ist, stellt sicher, dass die Fortbildung, die zum Meister führt, mit einer angemessenen Erstausbildung verknüpft ist.

Zu § 51a Abs. 2

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 45 Abs. 1.

Zu § 51a Abs. 3

Die Regelung beschreibt die Ausgestaltung der freiwilligen Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B. Anders als in Gewerben der Anlage A ist der Meisterabschluss nicht Zugangsvoraussetzung zur Selbständigkeit. Vielmehr ist er als Ausweis einer gegenüber anderen Selbständigen in einem Gewerbe der Anlage B herausgehobenen Qualifikation ausgestaltet. Damit ist jedoch kein Niveauunterschied zwischen den beiden Meisterabschlüssen (Anlage A bzw. Anlage B) verbunden.

Das gegenüber anderen Selbständigen herausgehobene Niveau des Meisters ergibt sich aus der Anforderung, Tätigkeiten in dem betreffenden Gewerbe meisterhaft verrichten zu können, und höherwertige, „besondere“ fachtheoretische sowie betriebswirtschaftliche/kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachweisen zu müssen. Außerdem müssen die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, wie bei den Meistern der Anlage A, nachgewiesen werden. Auch dies hebt den Meister in einem Gewerbe der Anlage B gegen-

über anderen Selbständigen in diesem Gewerbe ab, für die diese Befähigung zunächst ohne Prüfung unterstellt wird (§§ 21, 23, 24).

Die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung wie bei Gewerben der Anlage A (§ 45 Abs. 4 Satz 1) ist hier entbehrlich, weil es sich um eine freiwillige Prüfung im Rahmen einer Fortbildung handelt. Eine Überforderung der Prüflinge durch eine zu komplexe Aufgabengestaltung im Teil I kann und soll durch eine angemessene Formulierung der Prüfungsvorschriften vermieden werden, z. B. durch die Aufteilung in gleichwertige Alternativen.

Zu § 51a Abs. 4

Die Vorschrift weist den Handwerkskammern die Zuständigkeit für die Prüfungen und für die Errichtung der Prüfungsausschüsse zu. Damit erfolgt eine Angleichung an die Organisation anderer bundesweit geregelter Fortbildungsprüfungen. Die Erfahrungen der Handwerkskammern werden genutzt. Die Abnahme der Meisterprüfung und die Errichtung der Prüfungsausschüsse braucht hier nicht zwingend in staatlicher Hand zu liegen. Für Gewerbe der Anlage A werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden errichtet (§ 47 Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung ist dort geboten, weil das Erfordernis der Ablegung einer Meisterprüfung als Voraussetzung für eine Existenzgründung ein schwerwiegender Eingriff in die grundgesetzlich verankerte Freiheit der Berufswahl ist.

Entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit Gewerben der Anlage B sind ebenso entbehrlich wie ein Verweis auf § 34, denn die Gesellenprüfung als Abschluss der Erstausbildung muss, anders als bei der freiwilligen Meisterprüfung, bundesweit einheitlich geregelt werden.

Zu § 51a Abs. 5

Hierdurch wird ergänzend zu Absatz 2 letzter Satz die sachlich notwendige Verknüpfung von Aus- und Fortbildung geschaffen. Als Beispiel für einen entsprechenden anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist der Fall einer industriellen, dem angestrebten Gewerbe der Anlage B fachlich nahestehenden Ausbildung zu nennen.

Zu § 51a Abs. 6

Die Vorschrift nimmt auf § 46 Bezug, weil für die Befreiungstatbestände auf die Regelungen zur Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A verwiesen werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 51b)

Wie im Falle der Meister in einem Gewerbe der Anlage A darf die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ in einem Gewerbe der Anlage B auch nur derjenige führen, der die Prüfung nach § 51a Abs. 3 bestanden hat. Es besteht also Titelschutz, der im Entwurf bußgeldbewehrt wird.

Zu Nummer 28 (§ 58)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 29 (§ 84)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 30 (§ 87)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 31 (§ 90)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Nummer 11.

Zu Nummer 32 (§ 91)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Nummer 11.

Zu Nummer 33 (§ 93)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Buchstabe c

Die Handwerkskammern können künftig satzungsmäßig festlegen, dass nur noch ein Stellvertreter pro Vollversammlungsmitglied zu bestellen ist. Damit wird es für potentielle Bewerber leichter, einen eigenen Wahlvorschlag zu erstellen. Das passive Wahlrecht erfährt so eine Stärkung.

Zu Nummer 34 (§ 94)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 35 (§ 95)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Kammerwahlen zukünftig ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden soll. Damit wird die Rechtsprechung der jüngsten Zeit zu den Kammerwahlen berücksichtigt, die auf eine erleichterte Wahlbeteiligung abzielt. Weil damit aber auch streitige Wahlen mit zwei oder mehr gültigen Wahlvorschlägen wahrscheinlicher werden, ist das für die Handwerkskammern gesetzlich niedergelegte Wahlverfahren kritisch zu hinterfragen. Im Vergleich zu anderen Selbstverwaltungseinrichtungen (IHK, Sozialversicherung) ist insbesondere das Verfahren der Anlage C zur Handwerksordnung in der Praxis nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar. Deshalb soll auch den Handwerkskammern die Möglichkeit eröffnet werden, die Wahlen zur Vollversammlung als Briefwahl durchzuführen.

Zu Nummer 36 (§ 96)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 37 (§ 97)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Nummer 11.

Zu Nummer 38 (§ 98)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 39 (§ 99)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 40 (§ 101)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 41 (§ 104)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 42 (§ 106)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Im Katalog der genehmigungspflichtigen Vollversammlungs-Beschlüsse werden die Nummern 3, 4 und 7 gestrichen. Die bereinigte Fassung der genehmigungspflichtigen Tatbestände leistet einen Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung. Vor allem aber reduziert sie den Zugriffsbereich der präventiven Staatsaufsicht über die Handwerkskammern im Bereich der Vollversammlungsbeschlüsse auf das rechtlich gebotene Maß.

Die Handwerksordnung weist den Handwerkskammern dem Grunde nach zwei Aufgabenbereiche zu: Aufgaben mittelbarer Staatsverwaltung und Interessenvertretungsaufgaben. Die in § 115 HwO für den Regelfall als Rechtsaufsicht normierte Staatsaufsicht über die Handwerkskammern, die für den vom Volumen her geringeren Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung grundsätzlich ihre Berechtigung hat, ist für das große Gebiet der Interessenvertretung durch die Handwerkskammern nicht geboten – zumindest nicht in demselben Maß. Schließlich unterliegen andere (privatrechtliche) Interessenvertretungsverbände überhaupt keiner Staatsaufsicht. Im Bereich der Interessenvertretung bedeutet die präventive Staatsaufsicht in Form des Genehmigungsvorbehalts einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Selbstverwaltungsträgers. Daraus lässt die Neufassung des § 106 Abs. 2 Satz 1 die Genehmigungsvorbehalte für den Bereich der Interessenvertretung entfallen.

Zu Nummer 43 (§ 111)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 44 (§ 113)

Das geltende Recht sieht grundsätzlich vor, dass die Handwerkskammerbeiträge von den Gemeinden eingezogen und beigetrieben werden. Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung eine andere Form der Einziehung und Beitreibung vorsehen. In der Praxis ist die Einziehung und Beitreibung der Beiträge durch die Handwerkskammern selbst die Regel, die Zwischenschaltung der Kommunen die Ausnahmen. Im Interesse sinnvoller Deregulierung und sachgerechter Entlastung der Kommunen von fachfremden Aufgaben sieht die Neufassung der Vorschrift nunmehr den effizientesten Weg der Einziehung und Beitreibung als Normalfall vor.

Zu Nummer 45 (§ 117)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 9. Die ergänzte Nummer 1 in § 117 soll verhindern, dass den zuständigen Behörden fälschlicherweise eine lediglich grenzüberschreitende Tätigkeit angezeigt wird, obwohl eine Niederlassung in Deutschland betrieben wird.

Nummer 2 regelt, dass auch das unberechtigte Führen der Bezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem Gewerbe der Anlage B eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Nummer 46 (§ 124a)

Mit der HwO-Novelle 1994 wurde bezüglich der Wahlen zur Vollversammlung mit § 124a eine Übergangsvorschrift in das Gesetz aufgenommen, da sich bereits im Gesetzgebungsverfahren abzeichnete, dass nicht alle Kammern aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens in der Lage sein würden, die nächste anstehende Wahl nach dem neuen Recht abzuhalten. So verhält es sich auch bei den anstehenden Änderungen der HwO. Um die Änderungen in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung sowie die Umstellung des Verfahrens auf Briefwahl auch satzungsmäßig nachvollziehen zu können, braucht es einen zeitlichen Vorlauf, für diejenigen Kammern, deren Vollversammlung bereits 2004 zu wählen sein wird. Daher wird diesen Handwerkskammern durch die neu gefasste Übergangsvorschrift des § 124a ermöglicht, bis Ende 2004 nach den alten Vorschriften der HwO zu wählen. Die Norm ist im Gegensatz zu dem bisherigen § 124a offen gestaltet, d. h., soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können die Handwerkskammern auch schon 2004 nach dem neuen Recht wählen. Ohne die so gestaltete Übergangsvorschrift wäre es unmöglich, die erforderlichen satzungsmäßigen Umsetzungsbeschlüsse vorzubereiten, zu fassen und zeitgerecht umzusetzen.

Zu Nummer 47 (§ 124b)

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass den Handwerkskammern Aufgaben nach dieser Handwerksordnung übertragen werden können. Insoweit unterliegen die Handwerkskammern der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden. Eine vorgesehene Anhörung der Handwerkskammern soll entfallen. Für diese Zuständigkeitsverlagerung spricht allgemein eine größere Sachnähe der Handwerkskammern sowie eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Bereits bisher folgen behördliche Entscheidungen überwiegend den Kammerstellungennahmen.

Zu Artikel 2 (Änderungen der Anlage C zur Handwerksordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Umbenennung der handwerksähnlichen in handwerkliche Gewerbe.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Anlage C zur Handwerksordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Da die Wahl zur Vollversammlung als Briefwahl durchgeführt werden soll, kann die Festlegung des Wahltags auf einen Sonn- oder Feiertag entfallen. Ein Werktag eignet sich wegen der dann möglichen Übermittlung der Wahlunterlagen per Post auch besser als Wahltag.

Da nur noch ganz wenige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Handwerkskammern Beamte sind, sollte der Begriff Beamte durch Mitarbeiter ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Nummer 4.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Da keine Stimmbezirke festgelegt werden müssen, erübrigt sich auch die Bestimmung von Wahlvorständen für die Stimmbezirke. Die Aufgaben des „zentralen Wahlvorstands“ für die Briefwahl kann vom Wahlausschuss wahrgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Im Anschluss an § 5 kann auch § 6 gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Folgeänderungen zu den §§ 18 und 93 Abs. 3.

Der neue § 8 Abs. 5 senkt in seiner praktischen Auswirkung das Quorum deutlich. Die Vorschrift ist flexibel gestaltet und orientiert sich an der Zahl der Vollversammlungssitze.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Anpassung an die Umbenennung der handwerksähnlichen in handwerkliche Gewerbe.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Redaktionelle Folgeänderung wegen § 18.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Da die Abstimmungsvorstände entfallen, müssen die Aufgaben anderweitig übertragen werden. Geeignet hierfür ist der Wahlleiter.

Zu Nummer 9 (§ 15a)

Die Vorschrift des § 15 ist nicht ausreichend. Sie umfasst nicht sämtliche Aspekte, die mit den bei der Wahl zu verwendenden Stimmzetteln zusammenhängen. Daher wird ergänzend § 15a in das Gesetz eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Wegen der Umstellung der Kammerwahlen auf eine Briefwahl kann die bisherige Vorschrift des § 16 gestrichen werden. Sie ist durch den neuen § 16 zu ersetzen, der den Ablauf der Briefwahl festschreibt.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Die ursprünglich dem Abstimmungsvorstand übertragenen Pflichten werden dem Wahlausschuss zugeordnet.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Die Vorschrift wird wegen des Entfallens der Stimmbezirke redaktionell angepasst.

Um das Wahlverfahren weiter zu vereinfachen, stellt Absatz 2 nur noch auf die einfache Mehrheit ab. Damit werden auch Kosten gespart, die sonst über den Kammerbeitrag den Mitgliedern auferlegt werden müssten.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Mit der Änderung in § 18 Abs. 2 wird die engere Wahl vermieden; § 19 ist zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Da die Stimmbezirke und Abstimmungsvorstände entfallen, muss die Vorschrift redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderungen der Anlage D zur Handwerksordnung)**Zu Nummer 1** (Überschrift)

Anpassung an die neuen §§ 9 und 18 Abs. 2 Handwerksordnung.

Zu Nummer 2 (Änderung Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a)

Die Regelung der Anlage D weist unter Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a eine Lücke auf, weil der Fall des § 7 Abs. 6 HwO in seiner jetzigen Fassung handwerksrollenmäßig nicht erfasst wird. Sollte das Inhaberprinzip aufgegeben werden, könnte § 7 Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass dort die Eintragungstatbestände für sämtliche Fälle geregelt werden, in denen der Betriebsinhaber nicht selbst über die notwendige Qualifikation zur selbständigen Betätigung im Handwerk nachweisen kann. In Anlage D könnte auf die gesetzliche Änderung mit einer geringfügigen Ergänzung dahingehend reagiert werden, dass die Vorschriften in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a nicht nur für den Fall des § 4 Abs. 2, sondern auch für die Fälle des § 7 Abs. 4 gelten.

Zu Nummer 3 (Änderung Abschnitt II Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Änderung Abschnitt III Satz 1)**Zu Buchstabe a**

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die §§ 50 bis 52 (Berufsausbildungsvorbereitung) in das BBiG eingefügt. Gemäß § 52 Abs. 2 BBiG (neu) sollen die zuständigen Stellen die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben überwachen und fördern. Eine Ermächtigung zur Registrierung der Verträge durch die zuständigen Stellen fehlt jedoch. Daher ist die Änderung des § 28 Handwerksordnung sowie die entsprechende Anpassung der Anlage D Abschnitt III notwendig. Die Kontroll- und Beratungsfunktion der Kammer kann nur bei Erfassung der Ausbildungsvorbereitungsverträge durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Die jeweiligen Einschränkungen in Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a und b werden vor die Klammer gezogen und

sprachlich allgemein gehalten, weil dieser Abschnitt nicht mehr ausschließlich auf die Lehrlingsrolle Anwendung findet. Die Geltung der Einschränkung nunmehr auch für die Nummern 2 bis 4 ist unschädlich, weil bei den dort aufgeführten Daten davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Führung der Berufsbildungsverzeichnisse erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (Abschnitt IV neu)

Der Abschnitt nennt die personenbezogenen Daten, die für die Eintragung in das aufgrund § 9 Handwerksordnung neu zu schaffende Verzeichnis der EU-Handwerksbescheinigungen benötigt werden.

Zu Nummer 6 (Abschnitt V neu)

Die amtliche Handwerksstatistik benötigt für die Erneuerung von Stichproben und für die Aktualisierung des Unternehmensregisters Angaben zu den in einer Periode neu errichteten Betrieben. Auch für die Handwerksorganisationen sind diese Merkmale erforderlich, um die Beratungs- und Dienstleistungsfunktionen noch zielgenauer auf die spezifischen Gruppen im Handwerk fokussieren zu können. Die zu erhebenden Daten können nicht in den Abschnitten I bis III berücksichtigt werden, da sie ausschließlich internen Verwaltungszwecken und als Grundlage von (anonymisierten) Statistiken dienen sollen. Durch den Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 5a und 6 Abs. 3 bis 5 wird die Möglichkeit der Weitergabe der nach Abschnitt IV erhobenen Daten verhindert und ein Höchstmaß an Datenschutz garantiert.

Zu Artikel 5 (Änderungen der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Redaktionelle Anpassung an die aufgrund § 9 Handwerksordnung neu geschaffene EU-Handwerksbescheinigung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Redaktionelle Anpassung an die aufgrund § 9 Handwerksordnung neu geschaffene EU-Handwerksbescheinigung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, weil sich ihr Regelungsgehalt bereits direkt aus den neu gefassten Vorschriften des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Handwerksordnung ergibt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

I. Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf des Bundesrates übernimmt in weiten Bereichen die Vorschläge der Bundesregierung. Dort, wo er den Vorschlägen nicht folgt, setzt er auf Weichenstellungen, die nicht geeignet sind, der nachhaltigen strukturellen Krise des Handwerks abzuwehren.

Flexibilität bei Entwicklung und Entfaltung der Handwerksbetriebe

Der Gesetzentwurf bleibt hinter dem Erfordernis einer ausreichenden Liberalisierung des Handwerksrechts zurück. Der Bundesregierung liegen wirtschaftswissenschaftliche Prognosen vor, wonach sich die Anzahl der Betriebe im Handwerk bis 2010 bei Beibehaltung des derzeitigen rechtlichen Rahmens um über 100 000 mit entsprechenden Folgen für Beschäftigung und Ausbildung mindern könnte.

Dem Ziel größerer Flexibilität bei Entwicklung und Entfaltung der Handwerksbetriebe wird bereits dadurch nicht Rechnung getragen, dass die Anlage A nicht geändert wird. Die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Zuordnung der Handwerke bietet keinen Fortschritt für dringend notwendiges gewerbeübergreifendes Tätigwerden. Das Aufgreifen neuer Tätigkeitsbereiche scheitert häufig daran, dass diese dem Vorbehalt eines anderen Handwerks unterliegen. Auch handwerksähnlichen Betrieben und der übrigen gewerblichen Wirtschaft werden Chancen zur Vergrößerung ihrer Tätigkeitsfelder vorenthalten, die durch Reduzierung von Vorbehaltsbereichen geschaffen werden können.

Erweiterungen der Anlagen A und B

Der Entwurf zielt darauf ab, dem Handwerk über ein verfassungsrechtlich problematisches System von Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen („atmendes Handwerk“) neue Vorbehaltsbereiche zu erschließen.

Zu diesen Vorschlägen hat die Bundesregierung bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs ablehnend Stellung genommen (s. Bundestagsdrucksache 15/1481 zu den Nummern 73 und 74 – Anlagen A und B –). Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch dagegen ausgesprochen, durch Rechtsverordnung bisher nicht der Anwendung der Handwerksordnung unterliegende Gewerbe als „handwerksähnlich“ der Pflichtmitgliedschaft der Handwerkskammer zu unterstellen, und dieses jetzt in § 18 Abs. 3 übernommene Konstruktionselement eines „atmenden Handwerks“ abgelehnt.

Abbau von Schwarzarbeit

Die Bundesregierung sieht, wie der Bundesrat, im Abbau der Schwarzarbeit ein wichtiges Ziel der Novellierung der Handwerksordnung. Allerdings wird dies im Gesetzentwurf

des Bundesrates nicht genügend umgesetzt. Die – begrüßenswerte – Abschaffung des Inhaberprinzips und Erleichterungen bei der Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse sind bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, reichen aber für eine fühlbare Rückführung der Schwarzarbeit in legale Tätigkeiten alleine nicht aus. Entscheidend ist hierfür der Umfang der Anlage A, der durch den Gesetzentwurf des Bundesrates nicht verändert wird. Wesentlich ist ebenfalls, dass langjährigen Gesellen, die in qualifizierten Funktionen tätig sind, der Zugang zur Selbständigkeit in ihrem Handwerk möglichst ohne Hürden erlaubt wird. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Erfordernis, dass Gesellen einen zusätzlichen Kenntnisnachweis erbringen müssen, belässt – anders als der Regierungsentwurf – noch eine fühlbare Hürde.

Ausbildung

Die Vorschläge zum Thema Ausbildung sind widersprüchlich.

Einerseits bedeutet es ein Ausbildungshemmnis für Hochschul- und Ingenieurschulabsolventen, dass sie nur unter der Vorbedingung einer zusätzlichen Gesellen-/Abschlussprüfung oder einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit als zur Ausbildung fachlich geeignet gelten sollen.

Gerade dieser hochqualifizierte Personenkreis sollte insgesamt verstärkt an die selbständige Handwerksausübung und Ausbildungsmöglichkeit herangeführt werden. Die daraus erwarteten positiven Effekte für die Ausbildung im Handwerk werden durch diese Hürden beeinträchtigt.

Andererseits nennt der Gesetzentwurf ausdrücklich das Ziel, die Ausbildungsleistung im Handwerk zu steigern. Dabei ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass dies erreicht werden kann, indem für die Anlage B eine attraktivere Bezeichnung gewählt wird. Die Ursache dafür, dass es gegenwärtig nur für wenige Gewerbe der Anlage B eine Ausbildungsordnung gibt, liegt nicht an der Namensgebung der Anlage B, sondern darin, dass die Sozialpartner die meisten handwerksähnlichen Gewerbe nicht als geeignet für eine geregelte Ausbildung ansehen.

Meisterprüfung

Bei den Vorschlägen für die Zulassung zur Meisterprüfung erschwert der Gesetzentwurf Seiteneinsteigern dadurch den Zugang zur Meisterprüfung, dass er keine Anrechnungsmöglichkeiten von Praxiszeiten bei der Zulassung berücksichtigt. Wer sich zunächst in einem bestimmten Beruf qualifiziert hat (z. B. auch außerhalb des Handwerks) und sich im Rahmen seiner Berufs- und Lebensplanung erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Selbständigkeit in einem Handwerk umorientiert, muss eine Verzögerung in Kauf nehmen.

Außerdem verhindert der Gesetzentwurf eine Flexibilisierung der Meisterprüfungen, da er alle Handwerke der jetzigen Anlage A dort belassen und überdies die Verschiebung von Gewerben der Anlage B in die Anlage A erleichtern

will. Damit würde die freiwillige Meisterprüfung nach § 51a praktisch ins Leere laufen. Gerade die Freiwilligkeit der Meisterprüfung in der Anlage B kann nach den Vorstellungen der Bundesregierung aber eine Flexibilisierung der Meisterprüfungen ermöglichen, da Restriktionen der Berufsfreiheit wegfallen. Innovationen und der Zugang zu neuen Märkten werden so deutlich erleichtert.

II. Grundlegende Einwände bestehen bei folgenden Schwerpunkten:

1. Erweiterung der Anlagen A und B und Wechsel von Gewerben zwischen den Anlagen – Artikel 1 Nr. 2, 13, 14 (§ 1 Abs. 3; §§ 20, 20a)

Die vorgesehene Erweiterung der Anlagen A und B und der Wechsel von Gewerben zwischen den Anlagen durch Rechtsverordnungsermächtigungen und gesetzlichen Verpflichtungen mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages verstößt gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Je intensiver in die Berufsfreiheit eingegriffen wird, desto höher werden die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfGE 87, 287 [316 f.]; 98, 49 [60]; 101, 312 [323]). Die Aufnahme neuer Gewerbe in die Anlage A stellt einen so intensiven Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Freiheit der Berufswahl dar, so dass der Gesetzgeber – nach Abwägung aller in Betracht kommenden Belange – hier genaue Vorgaben machen muss. Es erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr zweifelhaft, ob diesem Erfordernis durch den vorgesehenen Mechanismus in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Im Einzelnen

1. Bedenken im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG (Erfordernisse an eine Verordnungsermächtigung) ergeben sich aus Folgendem:

Der Erlass von Rechtsverordnungen setzt nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG voraus, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Mit diesem Konkretisierungsgebot wird der Gesetzgeber gezwungen, die für die Ordnung eines Lebensbereiches entscheidenden Vorschriften selbst zu erlassen. Insbesondere muss er entscheiden, welche Fragen durch die Rechtsverordnung geregelt werden können. Gleichzeitig muss er die Grenzen einer solchen Regelung festsetzen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll (vgl. BVerfGE 23, 62 (72) m. w. N.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Konkretisierungsgebot dann nicht genügt, wenn nicht mehr vorauszusehen ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die zu erlassende Rechtsverordnung haben kann (vgl. BVerfGE 1, 14 (60); 19, 354 (361); 42, 191 (200); 56, 1 (12)) bzw. sich aus dem Gesetz nicht ermitteln lässt, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll (vgl. BVerfGE 5, 71 (77); 8, 274 (307 ff.); 58, 257 (277)). Dabei braucht der Gesetzgeber allerdings Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht ausdrücklich im Text des Gesetzes zu bestimmen. Vielmehr gelten auch für die Interpretation von Ermächtigungsnormen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze. An die hinreichende Bestimmtheit der Ermächtigung sind aber umso strengere

Maßstäbe anzulegen, je mehr der Regelungsbereich Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen zulässt. Welche Bestimmtheitsanforderungen danach im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs sowie von Gewicht und Wirkung der zu regelnden Maßnahmen abhängig (vgl. BVerfGE 41, 251 (266); 58, 257 (277 f.); 62, 203 (210)).

Bereits wegen der mit einer Aufnahme neuer Gewerbe in die Anlagen A und B der Handwerksordnung verbundenen Rechtsfolgen ist vom Vorliegen strenger Bestimmtheitsanforderungen auszugehen. Auch aus staatsorganisationsrechtlicher Sicht sind bei Ermächtigungen zum Erlass gesetzändernder oder gesetzergänzender Rechtsverordnungen – wie vorliegend zur Änderung der Anlagen A und B – an deren Konkretisierung nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Die Kriterien für eine Aufnahme neuer Gewerbe in die Anlage A oder B der Handwerksordnung sind mit den im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierungen nicht hinreichend präzise so umschrieben, dass sie hierdurch das Regelungsprogramm der Rechtsverordnung für den Bürger vorhersehbar umreißen.

2. Bedenken im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG (Freiheit der Berufswahl)

Auch aus grundrechtlicher Sicht bestehen gegen die Vorschriften nicht unerhebliche Bedenken.

Mit der Aufnahme der einzelnen Handwerke in die bestehende Anlage A wurden diese als Berufsbilder fixiert und im Verhältnis untereinander sowie gegenüber sonstigen Gewerben abgegrenzt.

Die Vorschläge des Bundesrates führen u. a. dazu, dass durch Rechtsverordnung die Aufzählung der Gewerbe in der Anlage A zur HwO ergänzt werden kann. Eine solche Ergänzung wirkt für die betroffenen Berufszweige als subjektive Berufszulassungsbeschränkung und ist an den Maßstäben der so genannten Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts zu messen:

Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl können danach nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsinteressen gerechtfertigt sein; zudem müssen die Einschränkungen verhältnismäßig, insbesondere zumutbar, sein (vgl. BVerfGE 7, 377 [405 f.]; 13, 97 [113 ff.]). Da der Gesetzesvorbehalt in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG sich entgegen dem Wortlaut nicht nur auf die Freiheit der Berufsausübung, sondern auch auf die Freiheit der Berufswahl bezieht, kann grundsätzlich auch durch Rechtsverordnung aufgrund eines Gesetzes in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen werden (vgl. BVerfGE 7, 377 [401 f.]; 54, 237 [246]).

Wesentliche Fragen der Ausübung des Grundrechts der Berufsfreiheit muss der Gesetzgeber jedoch selbst regeln und darf sie nicht auf die Exekutive delegieren (vgl. BVerfGE 33, 303 [345 f.]; 41, 251 [265 f.]). Ob der Gesetzgeber die Berufsfreiheit betreffende Regelungen an die Exekutive delegieren darf, richtet sich im Hinblick auf die so genannte Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts danach, auf welcher Ebene der Eingriff erfolgt und wie intensiv er ist (vgl. BVerfGE 38, 373 [381]; 94, 372 [390]). Für die betroffenen Personen kann die vorgeschlagene Regelung als intensiver Eingriff in die Freiheit der Berufswahl wirken. Die

Einführung dieser subjektiven Zulassungsbeschränkung könnte bestehende Betriebe mit einem traditionell auch von handwerklichen Elementen geprägten Betätigungsfeld an der Fortführung ihrer bisherigen Arbeit hindern.

Ein solcher intensiver Grundrechtseingriff hat zur Folge, dass der Gesetzgeber selbst entsprechende Vorgaben für die Berufsbilder machen muss, die nur unter den Voraussetzungen der HwO ausgeübt werden dürfen (vgl. BVerfGE 7, 377 [402 ff.]). Das heißt, dass der Gesetzgeber selbst über alle in die Anlage A aufzunehmenden Berufe entscheiden muss oder aber die Ermächtigung, die Anlage durch Rechtsverordnung zu ergänzen, so konkret fassen muss, dass die betroffenen Berufsbilder hinreichend bestimmt sind. Dies ist bei den im Entwurf enthaltenen Vorschriften nicht der Fall.

3. Parlamentarischer Zustimmungsvorbehalt

Der vorgeschlagene parlamentarische Zustimmungsvorbehalt beim Erlass der Rechtsverordnung kann die o. g. verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausräumen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es zwar mit dem Grundgesetz und insbesondere mit Artikel 80 GG vereinbar, den Erlass von Verordnungen unter bestimmten Voraussetzungen an die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu binden. Jedoch müssen auch derartige Ermächtigungen zum Erlass von „Zustimmungsverordnungen“ den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen und nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein (vgl. BVerfGE 8, 274 (319, 322 f.)). Auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG werden durch einen Parlamentsvorbehalt nicht geheilt.

4. Zu § 20a im Einzelnen

Zu Absatz 1

Ein neues Gewerbe soll nach § 20a Abs. 1 in die Anlage A zur HwO aufgenommen bzw. sollen Umgruppierungen innerhalb der Anlagen vorgenommen werden können, „wenn es die technische oder wirtschaftliche Entwicklung erfordert“. Hier bleibt unklar, welcher Art diese technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen sein sollen, um eine Erweiterung der Anlagen A oder B oder Umgruppierungen rechtfertigen zu können. Ein gesetzgeberisches Ziel ist insofern nicht zu erkennen. Ein Vergleich mit den in § 1 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 HwO geltender Fassung angeführten Erfordernissen der „technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung“ geht fehl. Bei den Regelungen in § 1 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 handelt es sich um eine freiheitserweiternde Streichung von Gewerben aus den Anlagen A oder B und Randkorrekturen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgenommenen Zuordnung und nicht um eine Ermächtigung zu weit gehenden Eingriffen in Grundrechte. Die weite Formulierung „der technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung“ ist zwar hierfür hinreichend, nicht aber für die Aufnahme neuer Gewerbe in die Anlagen oder eine Umgruppierung von Gewerben zwischen den Anlagen A und B. Hier gelten die dargestellten Bedenken im Hinblick auf Artikel 80 und 12 GG.

Zu Absatz 2

Nach § 20a Abs. 2 soll aus der Ermächtigung des Verordnungsgebers eine Verpflichtung zur Neuaufnahme von Gewerben in die Anlage A werden, „wenn dies im Hinblick auf die Gefährdetheit oder den Verbraucherschutz oder den bedeutsamen Beitrag des Gewerbes zur Sicherung des

Nachwuchses der gewerblichen Wirtschaft“ erforderlich ist. Hier gelten die gleichen Bedenken wie im Falle des Absatzes 1.

Zu den Kriterien „Verbraucherschutz“ und „Sicherung des Nachwuchses der gewerblichen Wirtschaft“ wird zunächst auf die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist bereits durch umfangreiche Regelungsgeflechte außerhalb des Erfordernisses der Meisterprüfung gewährleistet. Diese Regelungsgeflechte werden durch die Novelle nicht verändert. Es widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz, darüber hinausgehend für Handwerke den Meistervorbehalt aufgrund von Verbraucherschutzanliegen zu fordern. Das Handwerk darf im Vergleich zu anderen Gewerben nicht ohne sachlichen Grund einer schärferen Reglementierung unterworfen werden. Eine Rechtfertigung des Meistervorbehalts durch den Verbraucherschutz müsste deshalb zwangsläufig zu der Forderung führen, andere Bereiche ebenfalls unter einen berufs zugangsrechtlichen Qualifikationsvorbehalt zu stellen.

Ausbildungsleistung

In dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 13. August 2003 wurden bereits die Fragen dargelegt, die mit der Ausbildungsleistung als Kriterium für die Zulässigkeit der Meisterprüfung als Berufszugangsschranke aus verfassungsrechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht verbunden sind.

Nach den derzeit zur Verfügung stehenden amtlichen Daten der Handwerksstatistik ist es im Übrigen nicht möglich, eine amtliche Ausbildungsquote für die einzelnen Handwerke der Anlage A zu berechnen. Zum einen sind nicht alle Auszubildenden im Handwerk nach der amtlichen Statistik den Einzelhandwerken zuordenbar. Es ist nur dort eine Zuordnung möglich, wo für das einzelne Gewerbe eine spezielle Ausbildung erfolgt. So können z. B. ein Teil der kaufmännischen Ausbildungsberufe nicht den einzelnen Gewerben zugeordnet werden. Von rund 528 000 Auszubildenden des Handwerks können schon deswegen rund 30 000 bis 40 000 Auszubildende nicht konkret zugeordnet werden.

Auch liegen derzeit nicht für alle Gewerbe der Anlage A amtliche Zahlen zur Zuordnung der Beschäftigten zu den jeweiligen Gewerben vor.

Eine Ausbildungsquote auf der Basis amtlicher Zahlen könnte für die Einzelgewerbe nur durch eine Vollerhebung, wie die Handwerkszählung 1995, ermittelt werden. Dies wäre allerdings mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand, nicht nur in den Betrieben, verbunden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 der Vorschrift soll aus der Ermächtigung zur Aufnahme von Gewerben in die Anlage B eine gesetzliche Verpflichtung werden, „wenn eine geordnete berufliche Bildung für die Stärkung der Ausbildungsleistung oder zur Förderung der Entwicklung des Gewerbes geboten oder wenn dies aus anderen öffentlichen Interessen gerechtfertigt

ist.“ Diese Tatbestandsmerkmale tragen nicht zu einer Konkretisierung des für einen Verordnungserlass erforderlichen Regelungsprogramms bei. Zwar sind unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe ebenso wie Generalklauseln grundsätzlich zulässig. Es müssen jedoch die äußeren Grenzen des Spielraums abgesteckt und damit die Möglichkeiten richterlicher Überprüfung der Einhaltung der Grenzen gegeben sein (BVerfGE 6, 32 (42); 21, 73 (78 ff.)). Dies ist hier angesichts der Häufung von Blankettbegriffen nicht der Fall. Erst recht genügen diese Kriterien nicht, wenn aus der Ermächtigung eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von Gewerben in die Anlagen werden soll.

Damit ist das vorgesehene Ermächtigungssystem eines „atmenenden Handwerks“ als Instrument für die Neustrukturierung der von der Handwerksordnung erfassten Gewerbe ungeeignet und verfassungsrechtlich unzulässig. Das Ziel einer Zukunftssicherung des Handwerks wird damit verfehlt.

2. Altgesellenregelung (Artikel 1 Nr. 7 § 8)

Der Vorschlag des Bundesrates würde zu einer unverhältnismäßigen Behinderung von Existenzgründungen durch erfahrene Gesellen führen.

Der Bundesrat erkennt zwar unter Anwendung des § 8 (Ausnahmebewilligung) einen Ausnahmefall an, wenn ein Geselle zehn Jahre in seinem Handwerk tätig ist, davon mindestens fünf Jahre in leitender oder verantwortlicher Stellung. Der Nachweis der für die selbständige Ausübung des Handwerks erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ist von dem Gesellen aber weiterhin zu erbringen. Er ist damit deutlich schlechter gestellt als Angehörige anderer EU-Staaten, die nach sechsjähriger Berufserfahrung zugelassen werden müssen, ohne dass ein zusätzlicher Kenntnissnachweis erforderlich ist. Die Regelung des Bundesrates führt deshalb nicht zu einem spürbaren Abbau der Inländerdiskriminierung.

Darüber hinaus kann einem Gesellen nach zehnjähriger Tätigkeit, davon mindestens fünf Jahre in qualifizierter Funktion, die Fertigkeiten und Kenntnisse zur selbständigen Ausübung seines Handwerks nicht abgesprochen werden. Die Notwendigkeit eines Kenntnissnachweises wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates nicht dargelegt. Dort findet sich lediglich der Hinweis, dass dadurch der Anreiz erhalten bleibe, die Meisterprüfung abzulegen.

Der verlangte Kenntnissnachweis würde darüber hinaus zu einem finanziellen und zeitlichen Aufwand sowohl für den betroffenen Gesellen wie auch für die Bewilligungsbehörde führen. Dem Antragsteller wird nach derzeitiger Verwaltungspraxis in der Regel auferlegt, sich zum Nachweis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten einer Prüfung zu stellen, was mit hohen Verwaltungsgebühren verbunden ist. Zudem ist die Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung des Antrags aufgrund des aufwändigen Prüfverfahrens für einen qualifizierten Handwerksgesellen, der sich zur Selbständigkeit entschieden hat, unvertretbar lang. Auch auf Seiten der Verwaltung werden unnötig Ressourcen gebunden.

Im Übrigen wird auch hierzu auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie auf die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

3. Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammern (Artikel 1 Nr. 47 – § 124b)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Bundesrat hatte bereits unter Nummer 11 seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 382/03 (Beschluss)) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen, in den Entwurf eine Ermächtigung aufzunehmen, die den Ländern das Recht einräumt, die Entscheidung über alle Ausnahmebewilligungs- und Ausübungsberechtigungsentscheidungen auf andere Behörden zu übertragen, ohne die Handwerkskammern auszuschließen. Diesen Vorschlag hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, auf die verwiesen wird (Bundestagsdrucksache 15/1481). Der Bundesrat will jetzt über seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf hinaus, dass alle nach der Handwerksordnung den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auch den Handwerkskammern übertragen werden können.

Dem Umfang nach betrifft die vorgeschlagene Ermächtigung zum einen die in verschiedenen Vorschriften geregelten grundrechtsrelevanten Entscheidungen staatlicher Behörden (§§ 7a, 7b, 8, 9, 47), insbesondere die Zulassung zur Handwerksausübung und die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen. Deren objektive Wahrnehmung ist eher dann gewährleistet, wenn staatliche Behörden zuständig bleiben. Hierzu wird auf die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen. Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung könnte die Handwerkskammer z. B. auch die in § 108 Abs. 6 geregelte Befugnis erhalten, Vorstandsbescheinigungen zu erteilen, was die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen und Satzungsbeschlüssen der eigenen Kammer voraussetzt. Sie betrifft des Weiteren Aufgaben staatlicher Behörden im Bereich Berufsbildung im Handwerk (§§ 22, 24).

Entgegen den von der Bundesregierung verfolgten Zielsetzungen würden verfassungsrechtliche Risiken in der Handwerksordnung, insbesondere hinsichtlich der Berufszulassung zur Handwerksausübung verstärkt.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a – Anerkennung von Prüfungen – (§ 7 Abs. 2)

Im Gesetzentwurf fehlt die Einbeziehung der Gruppe der Ingenieure.

Weiter fehlt eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle zu erlassen. Es wird insoweit auf Nummer 9 Buchstabe c des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und die Begründung hierzu verwiesen.

Das in der Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a des Bundesrates vorgeschlagene Verfahren, nach dem die betroffenen Spitzenverbände als Entscheidungshilfen für die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse Entsprechungslisten erarbeiten sollen, wird abgelehnt. Die Festlegung der Kriterien für die Eintragung des vorgenannten Personenkreises durch eine Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung

des Bundesrates dient der hier notwendigen Rechtssicherheit. Entscheidungshilfen der Spitzenverbände dagegen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 – Gleichstellung von EU-Diplomen – fehlt.

Ebenso fehlt im Gesetzentwurf der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 3. Eine Zuständigkeitsregelung ist aber notwendig.

Des Weiteren fehlt der geltende § 7 Abs. 9 (Vertriebenen- und Spätaussiedlerregelung).

Zu Artikel 1 Nr. 10 – handwerkliche Gewerbe (§ 18 HwO)

Zu Absatz 1

Die Umbenennung „handwerksähnlicher“ in „handwerkliche“ Gewerbe ist sprachlich und in der Sache nicht sachgerecht. Das Wort „handwerklich“ bezeichnet die Art der Ausübung eines Gewerbes, jedoch nicht das Gewerbe an sich. Darüber hinaus ist die Begründung des Bundesrates nicht nachvollziehbar. Sie unterstellt, die Tatsache, dass es gegenwärtig nur für wenige Gewerbe der Anlage B eine duale Ausbildung gibt, rühre von der nicht attraktiven Bezeichnung der Anlage B her. Die Ursache dafür liegt vielmehr darin, dass die Sozialpartner die meisten handwerksähnlichen Gewerbe nicht für eine geordnete Berufsausbildung als geeignet ansehen. Die Umbenennung wird daher abgelehnt.

Zu Absatz 2

Die rechtlich unterschiedliche Behandlung von Gewerben der Anlage A und der Anlage B erfordert eindeutige Kriterien. Deshalb wird abgelehnt, das Zuordnungskriterium „handwerksähnlich“ für die Gewerbe der Anlage B durch das Kriterium „handwerksmäßig“ zu ersetzen, das nach § 1 Abs. 2 für die Gewerbe der Anlage A vorbehalten ist.

Zu Absatz 3

Der Vorschlag, im Wege einer Generalklausel Tätigkeiten der Pflichtmitgliedschaft der Handwerkskammer zu unterstellen, wenn sie „einen unmittelbaren Bezug zu einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz aufweisen, ohne wesentliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO zu sein“, wird abgelehnt.

Hiermit sollen durch eine unbestimmte und damit verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Generalklausel weitreichende Verschiebungen zwischen den Kammerorganisationen zu Lasten der Industrie- und Handelskammern erreicht werden. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 und 16 – Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden – (§§ 21 und 22)

Der Personenkreis, der zum Einstellen und Ausbilden berechtigt ist, wird durch § 21 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vollständig erfasst (§ 22 alt geht in die Neufassung des § 21 ein). Die Aufteilung der Vorschrift in die beiden §§ 21 und 22 durch den Bundesrat vermischt unsystematisch Vorschriften, die entweder nur für Anlage A oder nur für Anlage B oder für beide Anlagen gelten sollen.

Im Einzelnen

a) Zu Artikel 1 Nr. 15 – persönliche und fachliche Eignung – (§ 21)

Der Personenkreis, der nach § 21 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die fachliche Eignung für die Ausbildung in Gewerben der Anlage A besitzt, ist unvollständig benannt. Nicht berücksichtigt werden die nach § 7 Abs. 2, §§ 7a, 7b und 8 ausübungsberechtigten Personen, soweit diese den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden haben. Insoweit wird auf Nummer 21 Buchstabe b zu § 21 Abs. 5 des Regierungsentwurfs sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Der Einschub in § 21 Abs. 4 des Gesetzentwurfs „soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt“ wird abgelehnt, da in dem Gesetzentwurf keine anderweitigen Regelungen erkennbar sind. Insoweit führt diese Formulierung zu Rechtsunsicherheit.

b) Zu Artikel 1 Nr. 16 – weitere ausbildungsberechtigte Personen (§ 22 Abs. 1 Satz 1)

Im Gesetzentwurf wird für Hochschul- und Ingenieurschulabsolventen die Gesellenprüfung bzw. eine entsprechende Abschlussprüfung oder eine mindestens 4-jährige praktische Tätigkeit für die Ausbildungsberechtigung gefordert. Diese zusätzliche Erschwernis wird abgelehnt. Die für die Ausbildungsberechtigung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch das erfolgreiche Examen nachgewiesen.

Dem vom Bundesrat für diesen Personenkreis geforderten Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse stimmt die Bundesregierung zu. Der Gesetzentwurf ist jedoch unklar formuliert. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse auf jeden Fall erforderlich ist und die Aussetzung der Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (Rechtsgrundlage § 21 BBiG) für die Ausbildungsberechtigung in Anlage A-Gewerben nicht in Betracht kommt. Dies lässt der Gesetzentwurf offen.

Zu Artikel 1 Nr. 22 – Prüfungsanrechnungen bei der Meisterprüfung – (§ 46 Abs. 3 Satz 4)

Die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Prüfungsleistungen“ wird abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 24 – Zulassung zur Meisterprüfung – (§ 49)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Nummer 42 vorgesehenen Änderungen in § 49 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 fehlen im Gesetzentwurf des Bundesrates. Auf die Begründung zu Nummer 42 des Regierungsentwurfs wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – freiwillige Meisterprüfung – (§ 51a Abs. 4)

Im Gesetzentwurf fehlt die Kostenregelung für die Abnahme der Meisterprüfung in Gewerben der Anlage B. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (Bundratsdrucksache 382/03) zu dem Entwurf der Bundesregierung wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Wahlordnung)

Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs des Bundesrates wird die Bundesregierung Vorschläge für eine Modernisierung der Anlage C der Handwerksordnung vorlegen, die mit den Ländern und dem Handwerk abgestimmt sind. Deshalb verzichtet die Bundesregierung auf eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates im Einzelnen. Zugleich werden Übergangsvorschläge erarbeitet, die gewährleisten, dass Wahlperioden, die im Jahre 2004 enden, durch Beschluss der Vollversammlung um bis zu einem Jahr verlängert und eingeleitete Wahlverfahren nach bisherigem Recht fortgeführt werden können.

